Verzeichniß

der vom

steiermärkischen Landtage

gefaßten

Beschlüsse.

Fünfte Landtagsperiode.

IV. Session.

Fünfte Landtagsperiode.

IV. Session.

Beschlüsse.

3. Sitzung vom 17. Juni 1882

1.

Agnoscirung von Wahlen.

Der Landtag beschließt:

Die Herren: Carl Freih. v. Berg, aus der Gruppe des Großgrundbesitzes und Johann Pengg v. Auheim, aus der Handelskammer Leoben, werden als für die V. Wahlperiode in den steierm. Landtag legal gewählt anerkannt und in denselben zugelassen.

2.

Unterstützung für die durch Hagelschlag beschädigten Bewohner der Bezirke Umgebung Graz, Feldbach, Radkersburg, Luttenberg, Marburg und Pettau.

Der Landtag beschließt:

Für die Bewohner der Bezirke Umgebung Graz, Feldbach, Radkersburg, Luttenberg, Marburg und Pettau, die in Folge des am 31. Mai d. J. stattgefundenen Hagelwetters beschädigt und unterstützungsbedürftig geworden sind, ist dem k. k. Statthalterei-Präsidium eine Unterstützung von 6000 fl. aus Landesmitteln zur Verfügung zu stellen.

3.

Maßregeln hinsichtlich der Elementarschäden und der Entschädigung hiefür.

Der Landtag beschließt:

Bei dem häufigen Auftreten der Hagel- und Elementarschäden überhaupt wird dem Landes-Ausschusse aufgetragen, zu erwägen, welche Ursachen diesen Schäden zu Grunde liegen, ob und wie ihnen entgegengewirkt werden könne, und insbesondere, ob und unter welchen Modalitäten die Entschädigung der Beschädigten systematisch geregelt werden könnte.

4. Sitzung vom 19. Juni 1882.

4.

Umlagen für Birkfeld.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Birkfeld wird zur Bestreitung der Bezirksbedürfnisse pro 1882 zu dem bereits vom Landes-Ausschusse genehmigten 35%igen Zuschlage noch ein 10%iger, daher zusammen ein 45%iger Zuschlag zu den directen Steuern nebst bestehenden Zuschlägen bewilligt.

5. Sitzung vom 22. Juni 1882.

5.

Trennung der Ortsgemeinde Leutschach.

Der Landtag beschließt:

Es wird die Auflösung der Ortsgemeinde Leutschach im Gerichtsbezirke Arnfels in vier abgesonderte selbstständige Ortsgemeinden sogestaltig bewilligt, daß

a) die Catastralgemeinde Leutschach unter der Benennung „Markt Leutschach" für sich,
b) die Catastralgemeinden Fötschach, Glanz und Pößnitz unter der Benennung „Glanz" zusammen,
c) die Catastralgemeinden Großwalz, Remschnigg und Schloßberg unter der Benennung „Schloßberg" zusammen, und
d) die Catastralgemeinden Eichberg und Krannach unter der Benennung „Eichberg", zusammen je eine selbstständige Ortsgemeinde zu bilden haben.

6. Sitzung vom 24. Juni 1882.

6.

Petition des Josef Schröckinger.

Der Landtag beschließt:

Dem Josef Schröckinger wird ein für allemal ein Geldzuschuß von 50 fl. gewährt.

7.

Petition der Karoline Koch.

Der Landtag beschließt:

Der Karoline Koch wird für ihre Tochter Franziska eine Gnadengabe von 30 fl. ein- für allemal gewährt.

8.

Petition der Amalia Kugelmayer.

Der Landtag beschließt:

Der Amalie Kugelmayer wird die Gnadengabe von 100 fl. für ein Jahr belassen.

9.

Petition der Theresia Müller.

Der Landtag beschließt:

Der Theresia Müller wird eine Gnadengabe von 50 fl. ein- für allemal bewilligt.

10.

Petition der Aloisia Bendl.

Der Landtag beschließt:

Der Aloisia Bendl wird eine Gnadengabe von 60 fl. ein- für allemal bewilligt.

11.

Petition der Agnes Chladek.

Der Landtag beschließt:

Der Agnes Chladek werden für ihre zwei unmündigen Kinder je 25 fl., zusammen 50 fl. ein- für allemal bewilligt.

12.

Petition der Antonia Kobera.

Der Landtag beschließt:

Der Antonia Kobera wird eine Gnadengabe von 40 fl. ein- für allemal bewilligt.

13.

Petition der Emma Kobera.

Der Landtag beschließt:

Der Emma Kobera wird eine Gnadengabe von 40 fl. ein- für allemal gewährt.

14.

Petition der Johanna Lichen v. Löwenthal.

Der Landtag beschließt:

Der Johanna Lichen v. Löwenthal wird eine Gnadengabe von 40 fl. ein- für allemal gewährt.

15.

Petition der Maria Fritsch.

Der Landtag beschließt:

Der Maria Frisch wird eine Gnadengabe von 50 fl. ein- für allemal gewährt.

16.

Petitionen der Lehrkörper des landschaftl. Gymnasiums in Leoben, der Landesoberrealschule in Graz und des Landesuntergymnasiums in Pettau.

Der Landtag beschließt:

Es wird Punkt 4 der Petition des Lehrkörpers des landschaftlichen Gymnasiums in Leoben abgelehnt, dagegen Punkt 1, 2 und 3 dieser Petition sowie der Petitionen des Lehrkörpers der Landes-Oberrealschule in Graz und des Landes-Untergymnasiums in Pettau an den Landes-Ausschuß zur eingehenden Prüfung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

7. Sitzung vom 26. Juni 1882.

17.

Jubiläum der steierm. Infanterie-Regimenter Nr. 27 König der Belgier und Nr. 47.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den beiden steirischen Infantrie-Regimentern Nr. 27 König der Belgier und Nr 47 anläßlich der bevorstehenden Feier des 200jährigen Bestandes derselben die Glückwünsche des Landes zu ihrer ruhmvollen Geschichte auszusprechen, dieselben mit Rücksicht auf ihre ausgezeichnete Haltung im Kriege wie im Frieden der vollen Sympathie der Landesvertretung zu versichern und denselben zur Erinnerung an diese Feier eine passende Ehrengabe zu widmen.

18

Jubiläum der steierm. Infanterie-Regimenter Nr. 27 König der Belgier und Nr. 47.

Der Landtag beschließt, sich mit dem Beitrage von 2000 fl bei der erhebenden Feier der beiden vaterländischen Infanterie-Regimenter zu betheiligen und dem Landes-Ausschusse den genannten Betrag zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen.

19.

Stipendien für Lehrlinge an der k. k. technischen Fachschule für Holzindustrie in Bruck a. M

Der Landtag beschließt, für nach Steiermark zuständige Lehrlinge an der k. k. technischen Fachschule für Holzindustrie in Bruck an der Mur vorläufig auf die Dauer von drei Jahren vier Stipendien zu je 75 fl. jährlich aus Landesmitteln zu gründen und den Landes-Ausschuß zu ermächtigen, mit Vergebung derselben vom Schuljahre 1882/83 an vorzugehen.

20.

Aufnahme eines Darlehens Seitens der Stadtgemeinde Graz.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Aufnahme eines Darlehens per 180.000 fl. ö. W. zur Bestreitung von Brückenbauten nachträglich bewilligt.

21.

Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 21 und 27 der Gemeinde-Ordnung für die Stadt Marburg.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . . .

betreffend die Abänderung der §§ 21 und 27 der Gemeinde-Ordnung für die Stadt Marburg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die §§ 21 und 27 der Gemeinde-Ordnung für die Stadt Marburg vom 23. December 1871 werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftig zu lauten:

Dauer der Amtsführung der Mitglieder des Gemeinderathes.

§ 21. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt.

Spätestens zwei Monate vor Ablauf des dritten Jahres ist vom Bürgermeister eine Neuwahl auszuschreiben.

Bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung bleibt die bisherige im Amte.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Sind mehr als vier der Gemeinderathsstellen erlediget, so ist zur Besetzung derselben eine besondere Wahl einzuleiten.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine. Der Gewählte tritt daher zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt wurde, hätte austreten müssen.

Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters, dessen Stellvertreters und der Stadträthe.

§ 27. Die Wahl des Bürgermeisters gilt auf drei Jahre.

Der Bürgermeister bleibt bis zum Erlöschen seines Mandates im Amte, wornach der Bürgermeister-Stellvertreter, und wenn dieser nicht in der Lage ist, dessen Function auszuüben, das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderathes zur Uebernahme der Geschäfte des Bürgermeisters berechtigt und verpflichtet ist.

Wird die Stelle des Bürgermeisters erledigt, so ist längstens binnen 8 Tagen eine neue Wahl nach Vorschrift der §§ 22 bis 26 der Gemeinde-Ordnung vorzunehmen.

Der Bürgermeister-Stellvertreter und die vier Stadträthe werden gleichfalls bis zum Erlöschen ihres Mandates auf drei Jahre gewählt, und es ist jene Stelle derselben, welche während dieser Zeitdauer erlediget wird, gleichfalls binnen 8 Tagen durch Neuwahlen zu ergänzen.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Artikel II. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

22.

Gesetz, betreffend die Einführung von Gebühren für die Aufnahme in den Heimatsverband und von Hundesteuern.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . . .

betreffend die Einführung von Gebühren für die Aufnahme in den Heimatsverband und von Hundesteuern.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Jeder Gemeinde steht es frei, für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband eine Gebühr bis zu vierzig Gulden zu beschließen und einzuheben.

§ 2. Ebenso steht es jeder Gemeinde frei, auf den Besitz von Hunden, welche im Gemeindegebiete gehalten werden, eine jährliche Steuer im Höchstbetrage von vier Gulden für jeden Hund aufzulegen. Der diesfällige Gemeindebeschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Landes-Ausschusses.

§ 3. Zur Einhebung höherer Auflagen ist die Bewilligung des Landtages erforderlich.

§ 4. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

23.

Petition des Johann Unterweger.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Johann Unterweger, Lehrers an der Landes-Bürgerschule zu Judenburg, um Bewilligung einer Quinquennalzulage wird abgelehnt.

8. Sitzung vom 28. Juni 1882.

24.

Petition des Friedrich Lang.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Friedrich Lang, Lehrers an der Landes-Berg- und Hüttenschule zu Leoben, wird dem Landes-Ausschusse zur berücksichtigenden Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

25.

Petition der Gemeinden Brebrovnik, Veličan, Jastrovetz, Kag, Vitan, Hermanetz und St. Nikolai.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeindevorstehungen Brebrovnik, Veličan, Jastrovetz, Kag, Vitan, Hermanetz und St. Nikolai, betreffend die Gewährung einer Unterstützung aus Landesmitteln aus Anlaß des am 31. Mai d. J. stattgehabten Hagelschadens wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung abgetreten.

26.

Petition des Bezirks-Ausschusses Luttenberg.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Bezirks-Ausschusses Luttenberg um Bewilligung einer Unterstützung für die durch den Hagelschlag am 31. Mai l. J. betroffenen Bewohner wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung abgetreten.

27.

Petition der Gemeinden Muravce, Godomercen, Radislafcen und Vukovce.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinden Muravce, Godomercen, Radislafcen und Vukovce um Bewilligung einer Geldunterstützung zum Ankaufe von Saatsamen und von Lebensmitteln für Menschen und Thiere wegen des am 31. Mai l. J. stattgehabten Hagelschlages wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung abgetreten.

28.

Petition der Gemeinde-Insassen von Vodrancen.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der 17 Insassen der Gemeinde Vodrancen um Bewilligung einer angemessenen Geldunterstützung aus Landesmitteln zur Milderung der Nothlage in Folge erlittener schwerer Hagelschläge wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung abgetreten.

29.

Tracirungs-Arbeiten in der Linie Fürstenfeld-Fehring.

Der Landtag beschließt:

Dem Durchführungs-Comité für die Tracirungsarbeiten der Linie Fürstenfeld-Fehring wird ein Betrag von 300 fl. ausnahmsweise zur Verfügung gestellt.

9. Sitzung vom 30. Juni 1882.

30.

Gesetz, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Hartberg.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Hartberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Das städtische Spital in Hartberg wird zu einem allgemeinen öffentlichen Krankenhause erhoben.

Demselben kommen alle Rechte und Pflichten dieser Anstalt nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu.

Artikel II. Der Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

31.

Petition des steierm. Lehrerbundes um Abänderung des Lehrerpensionsgesetzes.

Der Landtag beschließt:

In eine Abänderung der Alinea 2 des § 12 des Landesgesetzes vom 13. October 1870 werde nicht eingegangen; der Landes-Ausschuß werde jedoch beauftragt, in einzelnen Fällen der Pensionirung von vor dem 1. Jänner 1871 im Lehrfache angestellten Personen bei nachgewiesener hervorragender Verdienstlichkeit, über Vorschlag der Landesschulbehörde und nach Maßgabe der Zulänglichkeit der Fondsmittel die gnadenweise volle Einrechnung der vor dem 1. Jänner 1871 im Schulfache vollstreckten Dienstzeit dem Landtage in Vorschlag zu bringen.

32.

Petition des Johann Dolleschal.

Der Landtag beschließt:

Dem Oberlehrer Johann Dolleschal in Pischelsdorf wird die Zuerkennung seines vollen Gehaltes als Ruhegenusses im Gnadenwege bewilligt.

33.

Petition des Anton Kostainschegg.

Der Landtag beschließt:

Dem Anton Kostainschegg, Oberlehrer in St. Ilgen, wird zu den ihm als Pension bereits zugewiesenen $^5/_8$ seines Gehaltes, d. s. 512 fl. 50 kr. noch ein weiteres Achtel per 102 fl. 50 kr. als Ruhegenuß im Gnadenwege bewilligt.

34.

Petition des Anton Schlagin.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Anton Schlagin, Hauptschullehrers in Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und allfälligen Antragstellung abgetreten.

35.

Rechenschaftsbericht, betreffend Sanitätswesen, Polizeiauslagen, Vorspann, Zwangsarbeitsanstalten.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit seit October 1881 wird hinsichtlich der mit den Marginalzeichnungen „Sanitätswesen", „Polizeiauslagen", „Vorspann", „Zwangarbeitsanstalten" versehenen Theile zur Kenntniß genommen.

36.

Rechenschaftsbericht und Resolutionen, betreffend Gemeinden und Bezirksvertretungen.

Der Landtag beschließt in Bezug auf den mit der Marginalbezeichnung „Gemeinden und Bezirksvertretungen" versehenen Theil des Berichtes des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit seit October 1881:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, im Sinne des Gesetzes vom 5. Mai 1882 mit der Aufstellung eines Commissärs zur Bereisung der Gemeinden und Bezirke ehestens vorzugehen.

37.

Petition der Marktgemeinde Unzmarkt.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Marktgemeinde Unzmarkt betreffend die Eisenbahnzufahrtsstraße bei Unzmarkt wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung und zur Veranlassung der geeigneten Abhilfe abgetreten.

38.

Petition des Bezirks-Ausschusses Windischgraz.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Bezirks-Ausschusses Windischgraz wegen Bestellung von Aerzten zur Revision der Bezirks-Armen-Medicamenten-Rechnungen wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, in der nächsten Landtagssession darüber zu berichten, welche

Mittel geeignet wären, um den uncontrolirbaren Bezirks-Armen-Kranken-Medicamenten-Rechnungen, welche den Bezirken immer mehr Kosten verursachen, wirksam zu begegnen, eventuell durch Abänderung des § 35 des Landesgesetzes vom 12. März 1873 diese Uebelstände zu beheben.

10. Sitzung vom 1. Juli 1882.

39.

Gedächtnißfeier der 600jährigen Zusammengehörigkeit des Herzogthums Steiermark mit der Allerh. Dynastie.

Der Landtag beschließt:

Nachdem am 1. Juni 1283 Kaiser Rudolf der I., der Stammvater unserer erhabenen Dynastie, über die Bitten der Steiermärker seinen Sohn Albrecht mit dem Herzogthume Steiermark feierlich belehnte und ihm die Regierung dieses Landes übertrug; nachdem das Herzogthum Steiermark von dieser Zeit an, also durch volle 600 Jahre von Regenten aus dem Hause Habsburg regiert und verwaltet wurde und nachdem daher der Augenblick, an welchen diese Thatsache anknüpft, ein solcher ist, welcher von den Bewohnern der Steiermark niemals vergessen wird, weil von da an die Geschicke des Landes Jahrhunderte lang an die Geschicke der a. h. Dynastie geknüpft waren und Alles, was an Cultur, Sitte und Wohlstand heute in Steiermark fest gegründet steht, an die a. h. Dynastie erinnert: so wird der Landes-Ausschuß beauftragt im Falle, daß am 1. Juni 1883 der Landtag nicht versammelt sein sollte, das Gedächtniß der 600jährigen Zugehörigkeit des Landes zur a. h. Dynastie auf angemessene Weise zu feiern, durch eine dem Zwecke entsprechende Stiftung zu verherrlichen und über den Vollzug dieses Auftrages dem nächst zusammentretenden Landtage Bericht zu erstatten; wenn aber der Landtag um jene Zeit versammelt sein sollte, an denselben wegen der Feier dieses Festes entsprechende Anträge zu stellen.

40.

Pensionsbemessung des Franz Miskounig.

Der Landtag beschließt:

Der Beschluß des Landes-Ausschusses, womit dem Feuerwächter Franz Miskounig die Pension mit Einrechnung seiner Militärdienstzeit unter Nachsicht der eingetretenen Unterbrechung bemessen worden ist, wird nachträglich genehmigt.

41.

Pensionsbemessung des Johann Okorn.

Der Landtag beschließt:

Dem Feuerwächter Johann Okorn wird behufs Bemessung seiner Pension die Einrechnung seiner activen Militär-Dienstzeit mit Nachsicht der eingetretenen Unterbrechung bewilligt.

42.

Pensionsbemessung des J. Hödl.

Der Landtag beschließt zu gestatten, daß dem provisorischen Feuerwächter J. Hödl die Pension in dem Ausmaße bemessen und flüssig gemacht werde, als wenn er bereits zum definitiven Feuerwächter ernannt gewesen wäre.

43.

Reblaus.

Der Landtag beschließt:

1. Jene Auslagen und Entschädigungsbeträge, welche im Sinne der §§ 5, 7, 8 und 10 des Reichsgesetzes vom 3. April 1875, L.-G.-Bl. Nr. 61, durch Beiträge aller Besitzer der in Steiermark liegenden Weinpflanzungen nach dem Percente der darauf entfallenden Grundsteuer zu leisten sind, werden für die Jahre 1882 und 1883 auf den

Landesfond übernommen, jedoch der Landes-Ausschuß beauftragt, bei der hohen Regierung wiederholt und nachdrücklichst auf die Abänderung des obigen Reichsgesetzes in dem Sinne zu dringen, daß diese Kosten wie in anderen Staaten auf das Reich übernommen werden, und dies umsomehr, als vom Jahre 1884 an keine wie immer gearteten Beiträge zur Bekämpfung der Reblaus aus dem Landesfonde mehr geleistet werden.

2. Zum Behufe der Abhaltung von Wander-Vorträgen über Landwirthschaft, Obst- und Weinbau, insonderheit zur Belehrung der weinbautreibenden Bevölkerung über den Schutz gegen die Reblaus werde die Stelle eines landschaftlichen Wander-Lehrers mit dem Wohnsitze in Graz systemisirt, mit welcher ein Jahresgehalt von 1200 fl. und der Anspruch auf Entschädigung für Diäten und Reisekosten nach Maßgabe des Normales für landschaftliche Beamte verbunden ist.

3. Der Bericht des Landes-Ausschusses, insbesonders die Bestellung des Adjuncten Julius Hansel zum Wanderlehrer, dessen Beurlaubung für die Zeit seiner Verwendung als Phylloxera-Landes-Commissär, sowie die sonstigen diesbezüglichen, vom Landes-Ausschusse getroffenen Verfügungen werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

4. Der Landes-Ausschuß werde auf die in der vorjährigen Session am 7. October gefaßten Beschlüsse, insbesonders auf Punkt 3, a und c aufmerksam gemacht und beauftragt, deren Durchführung bei der hohen Regierung weiters anzustreben.

44.

Grenzänderung zwischen den Ortsgemeinden St. Christof und Tüffer.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . . .

betreffend die Grenzänderung zwischen den Ortsgemeinden St. Christof und Tüffer im politischen Bezirke Cilli.

Mit Zustimmung des Landtages meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I. Die in der Ortsgemeinde St. Christof liegenden Grund- und Bauparzellen 15, 21—40, 41/a a, 42, 43/a, 43/b, 44, 45, 48/a, 48/c, 49/a, 49/b, 49/a b, 50, 51 a, 51/b, 51/c, 51/d, 52/a a, 52/b a, 52/b, 52/c, 52/d, 53/a, 53/b, 54—62, 63/a, 63/b, 64/a, 64/b, 65/a, 65/b, 66/a, 66/b, 67—74, 75/a, 75/b, 76/a, 76/b, 77/a, 77/b, 78/a, 78/b, 79/a, 79/b, 80/a, 80/b, 81/a, 81/b, 81/c, 82/a, 82/b, 82/c, 82/d, 83/a, 84—88, 96, 97, 230, 241, 243—249, 251/a, 251/a a, 251/b a, 251/a b, 251/b b, 252/a a, 253, 254½, 254/b, 255/a, 255/b, 255/b b, 256/a, 256/b, 257/a, 257/b, 258/a, 258/b, 259/a, 259/b, 260, 261/a, 261/b, 261/c, 262, 263/a, 263/b, 263/c, 264/a, 264/b, 265, 266, 267/a, 267/b, 268—271, 272, 273—287, 298, 300, 301/a, 301/b, 301/c, 302/a, 302/b, 303—313, 314/a, 314/b, 315/a, 316/a, 316/b, 317, 318/a, 318/b, 318/c, 318/d, 416, 417/a, 418/a a, 418/b, 418/b a, 418/c a, 418/a d, 418/a c, 418/b d, 418/b c, 419—429, 430/a, 430/b, 430/c, 430/d, 431/a, 431/b, 431/c, 432/a, 432/b, 432/c, 433, 434, 435/a, 435/b, 435/c, 437, 438/a, 438/b, 438/c, 439/a, 440, 441/a, 441/b, 441/c, 444/a, 444/b, 444/c, 445—447, 448/a, 448/b, 448/c, 449/a, 449/b, 449/c, 451 sind von dieser Ortsgemeinde abzutrennen und der Ortsgemeinde Tüffer zuzuschreiben, und hat die diesfällige Catastraloperation auf Kosten der Gemeinde Tüffer zu erfolgen.

Artikel II. Mein Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Durchführung betraut.

45.

Grenzänderung zwischen den Gemeinden St. Jakob und Wachsenberg.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . . .

betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden St. Jakob und Wachsenberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Bauparzellen Nr. 113—126, 128—185, 977, 977/b, 977/c und Grundparzellen Nr. 598/a, 598/b—604/a, 604/b, 605, 606, 607/a, 607/b, 608, 609, 610/a, 610/b, 611—621/a, 621/b, 622—642/a, 642/b, 643/a, 643/b, 644—649/a, 649/b, 650—653/a, 653/b, 654, 655/a, 655/b, 656—658/a, 658/b, 659, 660, 661/a, 661/b, 662/a, 662/b, 663/a, 663/b, 664, 667, 772—778/a, 778/b, 779—784/a, 784/b—787/a, 787/b, 788—794/a, 794/b, 795—807/a, 807/b, 807/c—825/a, 825/b, 826/a, 826/b, 827, 828/a, 828/b—836/a, 836/b, 837/a, 837/b, 838, 839, 840/a, 840/b—844/a, 844/b, 845—851/a, 851/b, 852—867/a, 867/b, 868—882/a, 882/b, 883—884, 884, 886, 887, 888/a, 888/b, 889/a, 889/b, 890—893/a, 893/b—899/a, 899/b, 900—904/a, 904/b, 905/a, 905/b, 906—912/a, 912/b, 913, 913/a, 913/b, 914, 916—930/a, 930/b, 931/a, 931/b, 932—957, 958/a, 958/b, 959/a, 959/b, 960—966, 969—972—974, 974, 976, 977/a, 978—994, 995/a, 995/b, 996—998, 999/a, 999/b, 1000/a, 1000/b, 1001/a, 1001/b, 1002/a, 1002/b, 1003, 1004/a, 1004/b, 1005, 1006/a, 1006/b, 1007—1010, 1011/a, 1011/b, 1012—1030, 1031, 1031½, 1032/a, 1032/b, 1033/a, 1033/b, 1034, 1035/a, 1035/b, 1036—1045, 1046/a, 1046/b, 1047, 1048/a, 1048/b, 1049/a, 1049/b, 1050—1057, 1058/a, 1058/b, 1059—1063, 1064—1070, 1071/a, 1071/b, 1072, 1073, 1074/a, 1074/b, 1075—1080, 1080, 1082—1096, 1097/a, 1097/b, 1098—1102, 1103/a, 1103/b, 1104, 1105/a, 1105/b, 1106—1132, 1133/a, 1133/b, 1134—1155 sind im Gesammtflächenmaße von 251 Hektaren, 0·4 Ar, 53 □Metern aus der Katastralgemeinde Unter-Jakobsthal, im Gebiete der Ortsgemeinde St. Jakob, auszuscheiden und zur Katastralgemeinde Willkommberg, im Gebiete der Ortsgemeinde Wachsenberg, im Gerichtsbezirke Marburg linkes Draufer, zuzuschreiben, und hat die diesfällige Katastraloperation auf Kosten der im Ausscheidungsgebiete ansässigen Bau- und Grundparzellen-Besitzer zu erfolgen.

§ 2. Mein Minister des Innern und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

46.

Regelung des Vermögens des aufgehobenen Kreises Marburg.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Vermögens des aufgehobenen Kreises Marburg (bestehend aus den Realitäten G. E. Z. 1 und 4 der Katastralgemeinde Stadt Marburg und den ersparten Erträgnissen) nothwendigen Erhebungen zu pflegen, sich diesfalls mit der hohen Regierung in's Einvernehmen zu setzen, bis zur nächsten Session dem hohen Landtage darüber Bericht zu erstatten und im Sinne des § 20 der Landesordnung die geeigneten Anträge zu stellen.

47.

Umlagen für Trofaiach, Eibiswald, Hafning, Radmer, St. Stefan ob Leoben und Eisenerz.

Der Landtag beschließt:

Zur Bedeckung von Gemeinde-Erfordernissen pro 1882 werden Umlagen zu den directen Steuern sammt bestehenden Staatszuschlägen bewilligt, und zwar:

a) der Gemeinde Trofaiach im Gerichtsbezirke Leoben zu den bereits genehmigten 60% noch 13%, zusammen daher 73%;

b) der Gemeinde Eibiswald im gleichnamigen Bezirke, zu den schon gewährten 60% noch 65%, zusammen also 125%;

c) der Gemeinde Hafning im Gerichtsbezirke Leoben, zu den bereits bewilligten 60% noch 10%, im Ganzen daher 70%;

d) der Gemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz zu den schon genehmigten 60% noch 90%, somit zusammen 150%;

e) der Gemeinde St. Stefan im Gerichtsbezirke Leoben, zu den bereits bewilligten 60% noch 27%, zusammen daher mit 87%;

f) der Gemeinde Eisenerz im gleichnamigen Bezirke zu den schon gewährten 60% noch 20%, zusammen somit 80%.

48.

Hufbeschlagsschule und Thierheilanstalt.

Der hohe Landtag beschließt:

A. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Eine Hufbeschlagschule und eine Thierheilanstalt in den Localitäten der bestandenen gleichnamigen Anstalt nach den im Berichte angegebenen und hiemit genehmigten Grundsätzen einzurichten und mit Beginn des Jahres 1883 zu eröffnen.

2. Auf Grundlage der genehmigten principiellen Bestimmungen der Anstalt ein Statut mit den erforderlichen Instructionen zu geben und die hiernach nothwendigen Lehrkräfte und das sonstige Personale vorläufig provisorisch anzustellen.

B. In das Präliminare pro 1883 werden im Capitel V, Bildungszwecke, Titel 10 (Hufbeschlagschule und Thierheilanstalt), die in der Beilage A (der Vorlage Nr. 31) ersichtlichen Ziffern im Erfordernisse und in der Bedeckung eingestellt.

C. Resolution. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß auch Beschlagschmiede, welche nicht an der Anstalt ausgebildet wurden, die zur Erlangung der Concession im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 27. August 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 140) nöthige Prüfung in der Anstalt ablegen müssen.

49.

Statut der Landes-Irrenanstalt.

Der Landtag beschließt:

Das Statut der steiermärkischen Landes-Irrenanstalt hat zu lauten:

Bestimmung und Mittel der Anstalt.

§ 1. Die steiermärkische Landes-Irrenanstalt ist ein dem Lande Steiermark eigenthümlich gehöriges Wohlthätigkeitsinstitut zur Heilung von heilbaren und zur Verwahrung und Pflege von unheilbaren und zugleich gemeinschädlichen Geisteskranken beiderlei Geschlechtes, welche nach Steiermark zuständig sind.

§ 2. Die Mittel zur Erhaltung dieses Institutes fließen:

a) aus den eigenen Einkünften des Irrenfondes, dann aus Stiftungen, Vermächtnissen, Geschenken u. s. w., welche der Anstalt zugewendet werden und nach dem Willen der Geber zu verwenden sind;

b) aus den Verpflegs-Ersatzbeträgen, welche aus den Mitteln der Kranken selbst, oder für sie von den hiezu Verpflichteten geleistet werden;

c) aus den Zuschüssen vom Lande.

Verwaltung der Anstalt.

§ 3. Die Verwaltung der Irrenanstalt überhaupt besorgt der Landes-Ausschuß, und zwar im Sinne ihrer Bestimmung mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, nach Inhalt des gegenwärtigen Statuts und allfälliger besonderer, vom Landtage in seinem Wirkungskreise gefaßten Beschlüsse, er leitet und überwacht die Dienstleistung der Beamten und Diener der Anstalt, und hat hierüber dem Landtage Rechenschaft zu geben.

§ 4. Der Regierung steht in Ausübung der Sanitätspolizei jederzeit frei, durch ein hiezu bestelltes höheres Verwaltungsorgan von den Einrichtungen der Anstalt Einsicht zu nehmen und allfällige Mängel und Unzukömmlichkeiten durch die k. k. Statthalterei dem Landes-Ausschusse zur Abhilfe anzuzeigen.

§ 5. Die ärztlichen und ökonomischen Geschäfte in der Anstalt selbst werden unter der Oberaufsicht des Landes-Ausschusses und unter Verantwortlichkeit gegen denselben durch die Beamten und Diener der Anstalt nach Maßgabe ihres durch das Statut bezeichneten Wirkungskreises und nach den ihnen ertheilten Instructionen besorgt.

Für die gottesdienstlichen Functionen und die Seelsorge wird im Einvernehmen mit dem Ordinariate und nach Erforderniß mit den Vorständen anderer Confessionen, sodann für den Unterricht der Pfleglinge nach dem jeweiligen Bedürfnisse Vorsorge getroffen.

§ 6. Die Beamten und Diener der Anstalt sind:

a) Der Director, zugleich Primararzt;
b) der 1., 2. und der 3. Assistenzarzt;
c) der Verwalter;
d) der Rechnungsführer;
e) der Oberwärter, die Oberwärterin;
f) die Wäscheaufseherin;
g) der Amtsbote;
h) der Portier;
i) der Maschinenwärter, zugleich Hausschlosser;
k) der Heizer, zugleich Hausmaurer;
l) das Wartpersonale;
m) Dienerschaft für den Anstaltsdienst.

§ 7. Der Director hat die unmittelbare ärztliche und die Ueberwachung der administrativen Leitung, sowie die Vertretung der Anstalt nach Außen, soweit dies nicht durch den Landes-Ausschuß selbst geschieht.

Er übt den ihm zugewiesenen Einfluß bei der Aufnahme, Unterbringung und Entlassung der Kranken und bei der Disciplinarbehandlung der Bediensteten. Ihm obliegt auch die Ueberwachung der Gebahrung mit dem Eigenthume und den Mitteln der Anstalt.

Die unmittelbare Führung der ökonomischen und administrativen Geschäfte wird den hiefür berufenen Verwaltungsbeamten übertragen, und zwar dem Verwalter die Administration der Gebäude, die Führung der eigenen Regie, die Sorge für die Erhaltung und Ergänzung des Inventars; dem Rechnungsführer die Cassaführung, das gesammte Verrechnungswesen einschließlich der darauf Bezug habenden Correspondenzen und die Einbringung der Verpflegskosten.

Für diese Angelegenheiten sind die betreffenden Verwaltungsbeamten persönlich verantwortlich. Sie sind jedoch verpflichtet, den Weisungen des Directors als ihres unmittelbaren Vorgesetzten in Allem, was die Verpflegung der Kranken und deren sanitäres Wohl betrifft, Folge zu leisten.

§ 8. Der erste Assistenzarzt besorgt den ihm vom Director zugewiesenen Theil der Behandlung der Kranken und der ärztlichen Geschäfte der Anstalt überhaupt und hat im Falle der Erkrankung oder Beurlaubung des Directors diesen zu vertreten.

§ 9. Der zweite und der dritte Assistenzarzt haben den Director in der Behandlung der Kranken und in Besorgung der ärztlichen Geschäfte zu unterstützen.

§ 10. Die übrigen in § 6 angeführten Bediensteten der Anstalt besorgen die ihnen nach der Natur ihres bezüglichen Dienstes zugewiesenen Verrichtungen.

§ 11. Die Ernennung des Directors erfolgt durch den Landes-Ausschuß unmittelbar; die der im § 6 lit. b, c, d, e, f, g, h, i und k angeführten Personen und des Wartpersonales I. Kategorie durch den Landes-Ausschuß über Vorschlag des Directors.

Das andere Wartpersonale wird vom Director, die Dienerschaft unter Zustimmung des Directors vom Verwalter gegen monatliche Kündigung aufgenommen.

§ 12. Die Bezüge der Angestellten werden vom Landtage festgesetzt; hinsichtlich ihrer sonstigen Stellung, Disciplinar-Behandlung und Entlassung, dann über die Ruhegenüsse der bleibend Angestellten und Versorgungsansprüche für ihre Familien gelten die bezüglich der Beamten und Diener des Landes überhaupt bestehenden und noch zu erlassenden Bestimmungen.

Für die Mühewaltung bei den gottesdienstlichen Verrichtungen und der Seelsorge, dann für den Unterricht in der Anstalt werden vom Landes-Ausschusse den hiemit betrauten Personen Remunerationen angewiesen.

Aufnahme und Entlassung der Kranken.

§ 13. Die Aufnahme von Geisteskranken erfolgt über Ansuchen durch den Director, welcher hievon den Gerichtshof erster Instanz binnen 24 Stunden gegen Empfangsbestätigung zu verständigen hat.

Ausnahmsweise ist es den Sicherheitsbehörden gestattet, Geisteskranke, die sich selbst oder Anderen gefährlich sind, bis zur einlangenden Bewilligung zur Aufnahme der Anstalt zu übergeben, wenn solche Kranke nicht in anderer Weise in Sicherheit gebracht werden können.

Bloß epileptisch Kranke, Idioten oder Kretins sind niemals zur Aufnahme geeignet.

§ 14. Das Ansuchen um Aufnahme kann von den Angehörigen oder Vertretern der Kranken, von einer Gemeinde oder Behörde, und zwar mündlich oder schriftlich bei der Direction geschehen.

Es ist zu belegen:

a) Mit dem Zeugnisse eines Bezirks- oder Gerichtsarztes, daß der Aufzunehmende geisteskrank sei;
b) mit der nach dem vorgeschriebenen Formulare (Fragebogen) in der Regel vom behandelnden Arzte verfaßten Krankengeschichte;
c) mit der ämtlichen Nachweisung der Zuständigkeit (Heimatsschein, Paß);
d) mit der ämtlich bestätigten Erklärung, ob die Verpflegung des Kranken gegen Bezahlung aus dem eigenen Vermögen oder von Anderen und nach welcher Verpflegsclasse sie erfolgen soll, oder ob sie unentgeltlich auf Kosten des Landes beansprucht wird.

Im Falle der angesuchten Aufnahme gegen Entgelt ist von den die Unterbringung ansuchenden Personen oder die Verpflegskosten Uebernehmenden ein Zahlungs-Revers einzubringen, worin die Verpflichtung zur mindestens monatweisen Vorausbezahlung der Gebühren an die Hauscasse der Anstalt enthalten und welcher, wenn der Zahlende eine

Privatperson ist, eine von der politischen Behörde beglaubigte Bestätigung des Gemeindevorstandes über ihre Zahlungsfähigkeit beigefügt ist.

Ansuchende Ausländer haben nebstbei die annehmbare Bürgschaft eines zahlungsfähigen Inländers für vollständigen Kostenersatz und das Versprechen zu leisten, daß der Kranke auf Verlangen der Anstalt zurückgenommen werde.

Im Falle der angesuchten Aufnahme ohne Entgeld auf Kosten des Landes ist für Kranke aus Steiermark ein Zeugniß des Gemeindevorstandes und Seelsorgers über die Zahlungsunfähigkeit des Irren und seiner zum Kostenersatze gesetzlich verpflichteten Angehörigen beizubringen.

e) Mit der Angabe des bestellten Curators des Geisteskranken oder vor dessen Bestellung mit der Benennung und näheren Bezeichnung jener Person, die bis dahin für den Kranken in seinem Verhältnisse zur Anstalt einzuschreiten hat.

Die bei der Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken geforderten Fragebogen, Zahlungs- und Uebernahms-Reverse werden vom Landes-Ausschusse festgesetzt und verlautbart.

§ 15. Wenn die Sicherheitsbehörden Geisteskranke ohne die im § 14 geforderten Ausweise der Anstalt zu übergeben genöthiget sind, so haben sie für die schleunigste Beibringung derselben im ämtlichen Wege Sorge zu tragen.

§ 16. Kranke aus anderen österreichischen Ländern oder dem Auslande, welche ausnahmsweise durch die Sicherheitsbehörde überbracht werden, sind ehestens in ihre Heimat zurückzubringen und vorläufig nach der letzten Verpflegsclasse auf Kosten ihres Heimatslandes zu verpflegen, so lange nicht auch für diese Zwischenzeit eine andere Verpflegung derselben begehrt oder sichergestellt wurde.

§ 17. Ueber die Zahlungsunfähigkeit des Kranken oder die Zahlungspflicht der Angehörigen, oder über das Ansuchen um theilweise Nachsicht der Verpflegskosten, oder um Zahlungserleichterungen, sowie über die etwa nöthige ausnahmsweise Verpflegung eines Kranken in einer höheren Classe ohne die vorschriftsmäßige Gegenleistung auf Kosten des Landes hat der Landes-Ausschuß zu entscheiden.

§ 18. Für die Ueberbringung der Kranken in die Anstalt, sowie für die Abholung derselben haben Diejenigen zu sorgen, welche deren Aufnahme angesucht oder veranlaßt haben. Die Transportkosten zahlungsunfähiger Kranken trägt die Zuständigkeitsgemeinde.

§ 19. Nach erfolgter Heilung eines Kranken hat zum Behufe seiner Abholung der Director hievon unverzüglich Diejenigen zu verständigen, welche für dieselbe zu sorgen haben.

Erfolgt die Abholung nicht binnen der mit der Verständigung anberaumten Frist, so veranlaßt der Director dessen Heimbringung auf Kosten der Zuständigkeitsgemeinde, die sich dafür an dem zu diesen Kosten Verpflichteten zu erholen hat.

§ 20. Ungeheilte Kranke werden entlassen:

a) über Verlangen des Vertreters des Kranken oder seiner Angehörigen, oder seiner Gemeinde, mit Zustimmung der Curatelsbehörde gegen Ausstellung eines Reverses für dessen fernerer Verwahrung und Verpflegung;

b) über Anordnung des Directors, wenn keine Aussicht auf Heilung vorhanden und der Kranke nicht mehr gemeinschädlich ist.

Die Heimbringung ist wie bei den Geheilten einzuleiten.

§ 21. Die Beerdigung der Verstorbenen erfolgt von Seite der Anstalt ohne besondere Feierlichkeit. Ein feierliches Leichenbegängniß kann nur auf ausdrückliches Verlangen, gegen Vergütung der Kosten, stattfinden.

Behandlung der Kranken.

§ 22. Die Behandlung der Kranken erfolgt nach den Grundsätzen der Heilwissenschaft und nach den Forderungen der Humanität. Ueber Familiengeheimnisse haben sämmtliche Bedienstete der Anstalt strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 23. Die Verpflegung der Kranken in der Anstalt erfolgt nach drei Classen. Die Art dieser Verpflegung in den einzelnen Classen wird vom Landes-Ausschusse bestimmt und verlautbart.

§ 24. Abweichungen von der Bestimmung über die Verpflegnng nach den einzelnen Classen zum Vortheile des Kranken auf Kosten der Anstalt bedürfen der Genehmigung des Landes-Ausschusses; nur im Falle des Bedarfes für den Heilzweck kann der Director in der Kost vorübergehende Aufbesserungen verfügen. Aufbesserungen oder größere Bequemlichkeiten auf eigene Kosten können die Angehörigen oder Vertreter der Kranken denselben innerhalb der Grenzen der Hausordnung und der Mittel der Anstalt mit Zustimmung des Directors verschaffen.

§ 25. Die Höhe der Gebühren für die einzelnen Classen wird vom Landes-Ausschusse von Zeit zu Zeit festgestellt und verlautbart und bei deren Feststellung nur auf Kostenersatz ohne Gewinn Bedacht genommen.

§ 26. Der Uebertritt aus einer Verpflegsclasse in die andere kann jederzeit von den Zahlenden begehrt werden; die Uebersetzung aus der ersten oder zweiten in die dritte Classe erfolgt von Amtswegen durch den Director auf Kosten der Zahlungspflichtigen, wenn die Verpflegsgebühren der höheren Classe nicht rechtzeitig eingezahlt werden, und hat bis zu deren ordnungsmäßigen Berichtigung fortzudauern.

§ 27. Die Kranken werden nach Maßgabe ihrer Befähigung und der Heilzwecke in der Anstalt beschäftigt und erhalten hiefür nach Anordnung und Ermessen des Directors eine Entlohnung, welche Eigenthum des Kranken bleibt, für besondere Aufbesserungen seiner Verpflegung abgesondert verrechnet, und in dem für ihn nicht verwendeten Betrage ihm bei seinem Austritte ausgefolgt wird.

Im Falle des Absterbens in der Anstalt wird dieser Betrag bei den Kranken der ersten und zweiten Verpflegsclasse, dann bei den Vollzahlenden der dritten Classe den für sie Zahlenden hinausgegeben, bei den übrigen Kranken der dritten Classe fällt er der Anstalt zu.

§ 28. Keinem Kranken darf Geld zu eigener Verfügung gegeben werden. Vorschüsse der Zahlenden zur Bestreitung außergewöhnlicher Bedürfnisse oder Annehmlichkeiten der Kranken werden nach Anordnung des Directors von der Anstalt hiefür verwendet und verrechnet.

Verkehr der Kranken nach Außen.

§ 29. Der Verkehr der Kranken nach Außen durch Besuche, Briefe, Geschenke u. s. w. unterliegt der Bewilligung des Directors. Auf schriftliche Anfragen in Betreff der Kranken von Seite ihrer Angehörigen, Vertreter oder Behörden wird die Antwort schriftlich durch den Director ertheilt.

§ 30. Außerordentliche Ereignisse und Sterbefälle der Kranken werden ihren Vertretern, letztere auch der Gerichtsbehörde von der Anstalt angezeigt.

§ 31. Der Eintritt von Fremden in die Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des Directors abhängig.

11. Sitzung vom 3. Juli 1882.

50.

Der Landtag beschließt: Voranschlag des Landesfondes, Cap. I. „Landesvertretung".

Cap. I. Landesvertretung.

Erforderniß	14.000 fl.
Bedeckung: Keine.	—
Abgang .	14.000 fl.

51.

Der Landtag beschließt: Voranschlag des Landesfondes, Cap. II. „Landesverwaltung".

Cap. II. Landesverwaltung.

Erforderniß.

Rubik I.	Functionsgebühren, Gehalte, Diurnen ꝛc.	
	Post 1. Centralleitung	18.600 fl.
	„ 2. Secretariat	9.039 „
	„ 3. Buchhaltung	35.263 „
	„ 4. Obereinnehmeramt	13.134 „
	„ 5. Bauamt	24.109 „
	„ 6. Gebäude-Inspection	1.879 „
	„ 7. Hilfsämter	10.709 „
„ II.	Löhnungen	6.862 „
„ III.	Monturen und Livréen	700 „
„ IV.	Remunerationen, Aushilfen und Krankheitsbeiträge	1.200 „
„ V.	Diäten und Reisekosten	1.200 „
„ VI.	Pensionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben	24.937 „
„ VII.	Amts- und Kanzlei-Erfordernisse	7.800 „
„ VIII.	Beheizung und Beleuchtung	2.200 „
„ IX.	Erhaltung der Gebäude	1.000 „
„ X.	Hauserfordernisse	2.300 „
„ XI.	Inventar	800 „
„ XII.	Steuern	2.886 „
„ XIII.	Zufällige Ausgaben	100 „
„ XIV.	Restaurirungsfond für das Landes-Zeughaus	—
	Summe des Erfordernisses .	164.718 fl.

Bedeckung.

Summe der Bedeckung .	11.450 fl.
Abgang .	153.268 fl.

52.

Der Landtag beschließt: Voranschlag des Landesfondes, Cap. III. Titel 1, „Schub".

Cap. III. Polizei, Titel 1, Schub.

Erforderniß.

Nach dem Voranschlage	37.000 fl.
Bedeckung.	
Nach dem Voranschlage	20.000 „
Abgang .	17.000 fl.

53.

Hereinbringung der Schubkostenersätze von Ungarn.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die Schubkostenersätze vom Königreiche Ungarn endlich hereingebracht werden.

54.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. III. Titel 2, „Gendarmerie-Bequartierung".

Der Landtag beschließt:

Cap. III. Polizei, Titel 2, Gendarmerie-Bequartierung.

Erforderniß nach dem Voranschlage . . .	24.000 fl.
Bedeckung. Keine.	—
Abgang .	24.000 fl.

55.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. III. Titel 3, „Zwänglings-Verpflegskosten".

Der Landtag beschließt:

Cap. III. Polizei, Titel 3, Verpflegskosten für die steierm. Zwänglinge.

Erforderniß nach dem Voranschlage . . .	21.398 fl.
Bedeckung „ „ „ . . .	3.700 „
Abgang .	17.698 fl.

56.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. III. Titel 4, „Zwangsarbeits-Anstalten".

Der Landtag beschließt:

Cap. III. Polizei, Titel 4, Zwangsarbeits-Anstalten.

Erforderniß.

A. Lankowitz.

Nach dem Voranschlage	Summe .	10.990 fl.

B. Messendorf.

Nach dem Voranschlage	Summe .	17.301 „
Einrichtung einer Telephonleitung		200 „

C. Karlau.

Nach dem Voranschlage	Summe .	66 „
	Summe des Erfordernisses .	28.557 fl.

Bedeckung.

Sämmtliche Posten nach dem Voranschlage	Summe .	19.884 fl.
	Abgang .	8.673 fl.

57.

Art der Anlage des Präliminares der Titel 3, „Zwänglings-Verpflegskosten" und 4, „Zwangsarbeits-Anstalten" und Vorkehrungen in der Zwangsarbeits-Anstalt in Messendorf.

Der Landtag beschließt:

Das Präliminare der Titel 3, Verpflegskosten für die steierm. Zwänglinge und Titel 4, Zwangsarbeits Anstalten ist in Hinkunft in gleicher Weise aufzustellen, wie dies bei den Landeswohlthätigkeits-Anstalten der Fall ist.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, behufs Herstellung einer Telephonleitung nach Messendorf zu möglichst geringen Kosten das Geeignete zu veranlassen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Studien und Erhebungen bei Zwangsarbeits-Anstalten in anderen Ländern in der Richtung zu machen, wie die Fabrikserträgnisse in Messendorf zu heben und die Kosten der Anstalt namentlich mit Rücksicht auf die Erzeugung des Brotes und der Verköstigung in eigener Regie verringert werden könnten. Hierüber ist dem Landtage Bericht zu erstatten.

58.

Der Landtag beschließt:

Voranschlag des Landesfondes, Cap. III. Titel 5, „Feuerwache".

Cap. III. Polizei, Titel 5, Feuerwache.

Erforderniß nach dem Voranschlage . . .	6.325 fl.
Bedeckung. Keine.	—
Abgang .	6.325 fl.

Der Rechenschaftsbericht Seite 65 wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht hierüber.

59.

Der Landtag beschließt:

Reorganisirung der landschaftlichen Aemter.

Der Landes-Ausschuß wird neuerdings beauftragt, dem Landtage zur nächsten Session den Plan zu einer Reorganisirung der landschaftlichen Aemter vorzulegen, durch welche eine einfachere, minder kostspielige, einer autonomen Verwaltung und der verfassungsmäßigen Stellung des Landes-Ausschusses entsprechendere Behandlung der Geschäfte zu erzielen wäre.

Es ist bei dieser Reorganisirung der Grundsatz festzuhalten, daß die Buchhaltung sich mit keinen anderen Arbeiten zu befassen habe, als welche ihr als Controlsbehörde naturgemäß zustehen.

Hinsichtlich des Bauamtes ist vom Landes-Ausschusse in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zu empfehlen sei, das Bauamt als selbstständiges Amt aufzuheben und die bezüglichen Arbeiten einzelnen technischen Organen zuzuweisen. Eventuell hat der Landes-Ausschuß bei Reorganisirung des Bauamtes die größtmögliche Reducirung der Zahl der Arbeitskräfte in's Auge zu fassen.

Die beim Bauamte derzeit unbesetzten Dienstesstellen haben noch ferner unbesetzt zu bleiben.

60.

Der Landtag beschließt:

Voranschlag des Landesfondes, Cap. IV. „Landescultur", Titel 1, „Straßenbau".

Cap. IV. Landescultur, Titel 1, Straßenbau.

Erforderniß.

A. Ordentliches:

Rubrik I.	Subvention für Erhaltung und Correctur der Bezirksstraßen I. Classe, inclusive des Drittels der Wegeinräumerlöhnungen	75.000 fl.
„ II.	Subvention für Bezirksstraßen II. Classe in außerordentlichen Fällen	20.000 „
„ III.	Beitrag zur Erhaltung der unteren Murbrücke in Graz . . .	800 „
„ IV.	Beitrag zur Erhaltung der Rosenauerstraße	1.400 „
„ V.	Reisekosten in Straßensachen	2.000 „
„ VI.	Erhaltungskosten der Dreimärkterstraße	5.000 „
	Summe .	104.200 fl.

B. Außerordentliches:

Rubrik I, II, III, IV nach dem Voranschlage	Summe .	11.000 „
	Gesammterforderniß .	115.200 fl.

Bedeckung.

In allen Rubriken nach dem Voranschlage	Summe .	13.513 fl.
	Abgang .	101.687 fl.

61.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. IV. Titel 2, „Wasserbaukosten".

Der Landtag beschließt:

Cap. IV. Landescultur, Titel 2, Wasserbaukosten.

A. Im ordentlichen Erfordernisse:

1. Für Wasserbauten überhaupt und Vorarbeiten		2.500 fl.
Summe .		2.500 fl.

B. Im außerordentlichen Erfordernisse:

I. Ennsregulirung.

1. Vervollständigungsarbeiten	9.400 fl.	
2. Erhaltungsarbeiten	6.500 „	15.900 fl.

(Nach dem Landtagsbeschlusse vom 8. October 1881.)

II. Murregulirung.

1. a) Beitrag zu Regulirungsarbeiten	30.600 fl.	
b) Erhaltung	14.000 „	44.600 „

(Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1875 und vorbehaltlich weiterer Einstellung in Folge der Regierungsvorlage, Beil. 38.)

III. Sannregulirung.

1. a) Regulirungs- und Erhaltungsarbeiten excl. Regie .	29.340 fl.	
b) Regie-Auslagen	3.200 „	32.540 „

(Auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1876 und des Landtags-Beschlusses vom 26. September 1881.)

IV. Allgemeine Regie-Auslagen		600 „
Summe des außerordentlichen Erfordernisses .		93.640 fl.
Ordentliches Erforderniß	2.500 fl.	
Außerordentliches Erforderniß	93.640 „	
Gesammt-Erforderniß .	96.140 fl.	

Bedeckung.

I. Ennsregulirung.

1. a) Beitrag des Staates zu den Vervollständigungs-Arbeiten	3.710 fl.	— kr.	
b) Beitrag der Bezirke	1.897 „	— „	
Summe .	5.607 fl.	— kr.	
2. Beitrag der Bezirke zu den Erhaltungs-Arbeiten	3.250 „	— „	8.857 fl.

II. Sannregulirung.

1. Baukosten. a) Staatsbeitrag	8.000 fl.	— kr.	
b) Bezirksbeitrag	3.556 „	66⅔ „	
c) Gemeindenbeitrag	3.556 „	66⅔ „	
Summe .	15.113 fl.	— kr.	
2. Regie-Auslagenbeitrag der Bezirke und Gemeinden	1.067 „	— „	16.180 „
Gesammt-Bedeckung .			25.037 fl.

Somit im Erfordernisse	96.140 fl.	
„ in der Bedeckung	25.037 „	
Abgang .	71.103 fl.	

62.

Der Landtag beschließt:

Cap IV. Landescultur, Titel 5, Auslagen gegen die Rinderpest.

Erforderniß nach dem Voranschlage . . . . 5.000 fl.

Bedeckung: Keine —

Abgang . 5.000 fl.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. IV. Titel 5, „Auslagen gegen die Rinderpest".

63.

Der Landtag beschließt:

Cap. IV. Titel 6, Andere Auslagen für Landescultur.

Erforderniß nach dem Voranschlage . . . 19.720 fl.

Bedeckung „ „ „ . . . 2.110 „

Abgang . 17.610 fl.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. IV. Titel 6, „Andere Auslagen für Landescultur".

64.

Der Landtag beschließt:

Cap. IV. Landescultur, Titel 6, Andere Auslagen für Landescultur, Post 5, Kosten zur Bekämpfung der Reblaus . . . . . 5.000 fl.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. IV. Titel 6, Post 5, „Kosten für Bekämpfung der Reblaus".

65.

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Bildungszwecke, Titel 1, Stiftungen und Stipendien.

Erforderniß (unverändert) mit . . . . . 18.867 fl.

Außerordentliches Erforderniß (unverändert) mit . 2.950 „

Im Gesammt-Erforderniß . 21.817 fl.

Bedeckung (unverändert) . . . . . 1.681 „

Somit Abgang . 20.136 fl.

Der Rechenschaftsbericht bezüglich dieses Titels wird zur Kenntniß genommen.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. „Bildungszwecke", Titel 1, „Stiftungen und Stipendien".

66.

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Bildungszwecke, Titel 1, Stiftungen und Stipendien nachträglich noch einzustellen:

„Stipendien für die Fachschule in Bruck . . . . 300 fl."

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 1, „Stiftungen und Stipendien".

67.

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Bildungszwecke, Titel 2, Beiträge an landesfürstliche Bildungs-Anstalten.

Erforderniß (unverändert) mit . . . . . 7.500 fl.

Der Rechenschaftsbericht bezüglich dieses Titels wird zur Kenntniß genommen.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 2, „Beiträge zu landesfürstlichen Bildungsanstalten".

68.

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Bildungszwecke, Titel 3, Beiträge für Wissenschaft und Kunst.

Summe des Erfordernisses (unverändert) . . . . 3.478 fl.

Durch Feststellung obiger Beträge sind genehmigend erledigt die Petitionen.

Der Rechenschaftsbericht bezüglich dieses Titels wird zur Kenntniß genommen.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 3, „Beiträge für Wissenschaft und Kunst".

69.

Petition des Unterstützungsvereines für dürftige und würdige Schüler der Hochschule für Bodencultur in Wien.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Ausschusses des Unterstützungs-Vereines für dürftige und würdige Schüler der Hochschule für Bodencultur in Wien wird abgelehnt.

70.

Petition des steierm. Schützenbundes und des Schützenvereines Graz um Subvention zum Baue und zur Errichtung eines Hauptschießstandes.

Der Landtag beschließt.

Die Petition des steiermärkischen Schützenbundes und des Schützenvereines der Landeshauptstadt Graz durch ihren Vorstand um Gewährung eines Beitrages zum Baue und zur Einrichtung des Landes-Hauptschießstandes wird dem Landes-Ausschusse zur Vorerhebung und Berichterstattung zugewiesen.

71.

Petition des Feuerwehr-Gauverbandes um eine Subvention.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Central-Ausschusses des steiermärkischen Feuerwehr-Gauverbandes in Graz um Gewährung einer Subvention, wird dem Landes-Ausschusse zur Vorerhebung mit dem Auftrage abgetreten, seinerzeit darüber Bericht zu erstatten.

72.

Knittelfeld, Fortbildungsschule, Unterstützung für dieselbe.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der gewerblichen Fortbildungsschule in Knittelfeld eine Unterstützung bis zu 150 fl. zu gewähren, wenn sich durch die Erhebungen die Nützlichkeit und Unterstützungsbedürftigkeit dieser Anstalt herausstellt.

73.

Petition des Musikvereines, um ein Stipendium für Gabriele Wietrowetz.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des steiermärkischen Musikvereines um Bewilligung eines Stipendiums für Gabriele Wietrowetz wird dem Landes-Ausschusse mit dem Hinweise auf die zur Dotation für Künstler im Cap. V. Titel 3, Rubrik I, Post 4 eingestellte Summe abgetreten.

74.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 4, „Joanneum".

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Bildungszwecke, Titel 4, Joanneum.

A. Ordentliches Erforderniß:

Rubrik	I.	Besoldungen (unverändert)	13.829 fl.
„	II.	Löhnungen	1.800 „
„	III.	Livrée	200 „
„	IV.	Remunerationen	250 „
„	V.	Pensionen	7.130 „
„	VI.	Amtserfordernisse und Dotation für die Museen	7.100 „
„	VII.	Beheizung	1.400 „
„	VIII.	Erhaltung der Gebäude	800 „
„	IX.	Hauserfordernisse	1.300 „
„	X.	Inventar	1.450 „
		Fürtrag .	35.259 fl.

	Uebertrag .	35.259 fl.
Rubrik XI.	Verschiedene zufällige Auslagen	100 „
„ XII.	Steuern	87 „
„ XIII.	B. Eventuelles Mehrerforderniß . .	1.547 „
„ XIV.	C. Außerordentliches Erforderniß wird beantragt hier wie im Vorjahre zu streichen und den Betrag der Pensionen im Cap. XI. Rubrik 1 einzustellen.	
	Summe des Erfordernisses .	36.993 fl.
	Bedeckung (unverändert)	5.180 „
	Abgang .	31.813 fl.

Der Rechenschaftsbericht bezüglich dieses Titels wird zur Kenntniß genommen.

75.

Joanneum, Kündigung der Localitäten desselben für die technische Hochschule, weitere Benützung des botanischen Gartens und die Vermiethung der Joanneums-Localitäten bis 1886.

Der Landtag beschließt:

In Erwägung, daß das Zustandekommen eines Landesmuseums in Steiermark von der Räumung des Joanneums abhängig ist, andererseits aber die Nothwendigkeit anerkannt werden muß, andere Räumlichkeiten für die im Joanneum provisorisch untergebrachten Lehrfächer der technischen Hochschule zu schaffen, findet der Landtag sich nicht veranlaßt, seinen vorjährigen Beschluß wegen Kündigung der Joanneums-Räumlichkeiten, sowie wegen des botanischen Gartens zu revociren.

Um der hohen Regierung die allerdings etwas verspätete Durchführung der Bauten und Dislocationen jedoch auch jetzt zu ermöglichen, ohne daß der Unterricht dadurch leide, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, mit der hohen Regierung in Betreff der weiteren Benützung des botanischen Gartens und der Vermiethung der Joanneums-Localitäten bis längstens 1886 in dem Falle in Unterhandlung zu treten, wenn die Gewißheit besteht, daß nach Ablauf des Jahres 1883 die Bauten für die technische Hochschule und den botanischen Garten in Angriff genommen werden.

76.

Technische Hochschule, Bau derselben, mittlerweilige Erweiterung der Unterrichtsräume.

Der Landtag beschließt:

Es sei die Regierung neuerlich dringend zu ersuchen, den Bau der technischen Hochschule endlich in Angriff zu nehmen, mittlerweile aber im geeigneten Wege für die Erweiterung der Unterrichtsräume Vorsorge zu treffen, umsomehr, als dies sowohl mit Rücksicht auf den Unterrichtszweck als aus sanitären Rücksichten unabweisbar geboten erscheint.

77.

Landesbibliothek.

Der Landtag beschließt:

Es habe die vom Landes-Ausschusse zu verfassende Instruction sich an die Grundsätze zu halten, die bei den großen öffentlichen Bibliotheken in Geltung sind.

78.

Professoren der Forst- und Landwirthschaft.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Interesse des Unterrichtes wegen Uebernahme der Professoren der Forst- und Landwirthschaft mit der hohen Regierung weiter zu verhandeln, eventuell einen Vertrag abzuschließen, wobei als Grundlage wesentlich das Princip zu gelten haben wird, daß bei Uebernahme durch den Staat die Pensionsbeträge

dieser obgenannten Professoren, sowie derjenige des Professors Horky vom Lande an die Staatscasse abgeführt werden.

Bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung in diesem Sinne hat der Landes-Ausschuß die vom Landtage bereits beschlossene Pensionirung durchzuführen oder einen Antrag bezüglich einer anderwärtigen Verwendung der beiden Professoren dem Landtage vorzulegen, in Sachen des Professors Horky wird in diesem Falle der Landes-Ausschuß weiters beauftragt, die bis jetzt durch sechs Jahre indebite gezahlten Pensionsbeträge von der hohen Regierung einzufordern, da nach Ansicht des Landtages eine Verpflichtung zur Zahlung dieser Pension nie bestanden hat.

Bis zum Abschluß der Verhandlungen sind wie im vorigen Jahre die Activitäts-Bezüge der Professoren für Forst- und Landwirthschaft aufrecht zu erhalten.

79.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 5, „Oberrealschule".

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Bildungszwecke, Titel 5, Landes-Oberrealschule in Graz.

Erforderniß		40.261 fl.
Bedeckung		5.120 „
Abgang		35.141 fl.

80.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 6, „Landes-Gymnasien".

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Bildungszwecke, Titel 6, Landes-Gymnasien.

Erforderniß:	Ober-Gymnasium in Leoben		23.789 fl.
	Unter-Gymnasium in Pettau		12.810 „
		Zusammen	36.599 fl.
Bedeckung:	Ober-Gymnasium in Leoben		8.410 „
	Unter-Gymnasium in Pettau		4.300 „
			12.710 fl.
		Gesammt-Abgang	23.889 fl.

81.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 7, „Bürgerschulen."

Der Landtag beschließt:

Cap V. Bildungszwecke, Titel 7, Bürgerschulen.

Gesammt-Erforderniß (unverändert)		49.147 fl.
Bedeckung		5.290 „
Abgang		43.857 fl.

82.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 8, „Bildergalerie und Zeichnungsakademie".

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Bildungszwecke, Titel 8, Bildergalerie und Zeichnungs-Akademie.

Post 3, Rubrik VII, Kosten der Einführung der Gasbeleuchtung pr. 300 wird gestrichen.

Sohin Erforderniß		7.530 fl.
Bedeckung		684 „
Abgang		6.846 fl.

83.

Bildergallerie.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Restaurirungsarbeiten der landschaftlichen Bildergallerie fortzusetzen, hiezu erforderlichen Falles auch den vinculirten Dotationsfond zu verwenden, und diese Arbeiten ebenfalls einer Begutachtung der Museal-Enquête-Commission zu unterziehen.

84.

Zeichenakademie.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob nicht wie an den anderen Zeichen-Akademien, z. B. Wien, Prag, Düsseldorf u. s. w. die Stelle eines Directors an der landschaftlichen Zeichen-Akademie aufzuheben und die Professoren gleichzustellen wären, wobei selbstverständlich der gegenwärtige Director seinen Titel und bisherigen Bezüge beizubehalten hätte.

85.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 9, „Taubstummenlehranstalt".

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Bildungszwecke, Titel 9, Taubstummen-Lehranstalt.

Erforderniß.

Rubrik	I. Besoldungen		7.227 fl.
„	II. Löhnungen		960 „
„	III. Livrée		53 „
„	IV. Zufällige Remunerationen		50 „
„	V. Pensionen		3.133 „
„	VI. Amts- und Unterrichtserfordernisse		570 „
„	VII. Beheizung und Beleuchtung		880 „
„	VIII. Gebäudeerhaltung		407 „
„	IX. Hauserfordernisse Post 1—3 nach Antrag des Landes-Ausschusses	500 fl.	
	4. Jahreszins für die Wasserleitung	200 „	
	Zusammen		700 „
„	X. Inventar		150 „
„	XI. Steuern		30 „
„	XII. Stiftungen und Stipendien		5.615 „
	Summe		19.775 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

Für Einrichtung der Wasserleitung		1.800 „
	Gesammtsumme des Erfordernisses	21.575 fl.

Bedeckung.

Rubrik I und II nach Antrag des Landes-Ausschusses		5.615 „
	Abgang	15.960 fl.

86.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 9, „Taubstummenlehranstalt".

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Bildungszwecke, Titel 9, Taubstummen-Anstalten.

Zur Förderung des Anschauungs-Unterrichtes ein Reisebeitrag von . . . . 200 fl.

87.

Rechenschaftsbericht, betreffend die Taubstummenlehranstalt. Votirung des Dankes an die Förderer derselben".

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht, betreffend die Taubstummen-Lehranstalt, werde zur befriedigenden Kenntniß genommen und den Geschenkgebern, insbesondere der Familie des sel. Herrn Dr. Josef Ritter v. Kaiserfeld für die hochherzige Stiftung zweier Stipendien der Dank ausgesprochen, und es sei den Herren: Dr. Josef Dölzer, Graf Goës, Dr. Josef Ritter v. Kaiserfeld und den drei Ungenannten für ihre Liebesgaben, dann insbesondere der Familie des sel. Herrn Dr. Josef Ritter v. Kaiserfeld für die hochherzige Stiftung zweier Stipendien der Dank des Landes auszusprechen.

88.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 10, „Hufbeschlagslehr- und Thierheilanstalt".

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Bildungszwecke, Titel 10, Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt.

Erforderniß	2.770 fl.
Bedeckung	1.300 „
Abgang .	1 470 fl.

89.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Bildungszwecke, Titel 11, „Gymnastische Bildungsanstalten".

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Bildungszwecke, Titel 11, Gymnastische Bildungsanstalten.

Erforderniß.

A. Reitschule	590 fl.
B. Turnschule	4.630 „
Zusammen .	5.220 fl.

Bedeckung.

Bezüglich der Turnschule	600 „
Abgang .	4.620 fl.

90.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Bildungszwecke, Titel 12, „Landes-Ackerbauschule".

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Bildungszwecke, Titel 12, Landes-Ackerbauschule.

Erforderniß.

Rubrik I—XIV nach Antrag des Landes-Ausschusses	9.800 fl.

Bedeckung.

Rubrik I—V	5.150 „
Abgang .	4.650 fl.

91.

Obst- und Weinbauschule nächst Marburg, Systemisirung eines zweiten Hilfslehrers.

Der Landtag beschließt:

1. Es sei die Stelle eines zweiten Hilfslehrers, zugleich Rebmannes und Kellermeisters an der Landes-Obst- und Weinbauschule bei Marburg, mit einem Jahresgehalte von 600 fl., freier Wohnung und Beheizung, zu systemisiren, dagegen
2. die bisher systemisirt gewesene Stelle eines Rebmannes und Binders mit der Jahreslöhnung von 500 fl. sammt Wohnung und Beheizung aufzulassen.

92.

Der Landtag beschließt:

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 13, „Obst- und Weinbauschule nächst Marburg".

Cap. V. Bildungszwecke, Titel 13, Obst- und Weinbauschule nächst Marburg.

Erforderniß.

Rubrik	I. Besoldungen:		
	Posten 1—4 unverändert nach dem Antrage des Landes-Ausschusses zusammen mit	4.967 fl.	
	Post 5, Remuneration für Zeichnen und Gesang, wie im Vorjahre	200 „	5.167 fl.
„	II. Löhnungen		3.000 „
„	III. Unterrichts-Erfordernisse		983 „
„	IV. Unterhalt der Zöglinge		3.590 „
„	V. Beheizung und Beleuchtung		600 „
„	VI. Gebäude-Erhaltung sammt Feuerversicherung		500 „
„	VII. Hauserfordernisse		200 „
„	VIII. Inventar		600 „
„	IX. Culturauslagen		3.000 „
„	X. Steuern		300 „
„	XI. Reisekosten		100 „
„	XII. Sonstige Auslagen		200 „
	Gesammt-Summe des Erfordernisses .		18.240 fl.

Bedeckung.

Rubrik I—IV nach Antrag des Landes-Ausschusses		10.900 „
Abgang .		7.340 fl.

93.

Der Landtag beschließt:

Resolution, betreffend eine Erweiterung der Winzercurse.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zweckmäßig und möglich sei, den Winzer-Cursen an der Obst- und Weinbauschule in Marburg größere Ausdehnung zu geben, dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

94.

Der Landtag beschließt:

Berg- und Hüttenschule in Leoben, Organisationsstatut für dieselbe.

I. Das Organisationsstatut der steiermarkischen Landes-Berg- und Hüttenschule werde folgendermaßen modificirt:

1. Unter die Unterrichtsgegenstände des Vorcurses werden auch aufgenommen:
   6. deutsche Sprachlehre, 7. Uebungen im Recht- und Schönschreiben;
2. der Landes-Ausschuß bestellt aus den wirklichen Lehrern über Vorschlag des Directors einen als dessen Stellvertreter auf die Dauer von je zwei Jahren;
3. der in VIII. des Organisationsstatutes erwähnte Pauschalbetrag, welchen der Director für Besorgung der Kanzlei- und Schreibgeschäfte erhält, hat zu entfallen.

II. Das Lehrpersonale besteht aus ordentlichen wirklichen Lehrern und einem Adjuncten. Von den ordentlichen Lehrern ist einer für den Bergcurs und einer für den Hüttencurs bestimmt. Dieselben haben im Vorcurse die ihren Fächern entsprechenden Vorbereitungs-Gegenstände nach der von der Direction verfügten Lehrfächereintheilung zu lehren. Der Adjunct ist im Vorcurse als selbstständiger Lehrer in einzelnen Gegenständen nach Weisung der Direction, in den Fachcursen als Aushilfs- und Ersatzlehrer für die ordentlichen Lehrer, jedoch vorwiegend im Bergcurse, zu verwenden. Jeder Lehrer, sowie der Adjunct sind im Maximum zu je 30 Unterrichtsstunden in einer Woche verpflichtet.

III. Der Besoldungsstatus wird wie folgt festgesetzt:

1. Jeder wirkliche Lehrer bezieht an Gehalt 1200 fl. und hat Anspruch auf drei Quinquennalzulagen zu je 200 fl.;
2. der Adjunct bezieht einen Gehalt von 900 fl. und hat Anspruch auf drei Quinquennalzulagen zu je 100 fl.;
3. diese Quinquennalzulagen sind den Lehrpersonen vom Landes-Ausschusse nach je fünf ausschließlich, ununterbrochen und tadellos im Lehrfache zugebrachten Jahren zuzuerkennen und ist die Zeit für das erste Quinquennium vom Tage der Anstellung als wirklicher Lehrer oder Adjunct an der Landes-Berg- und Hüttenschule oder von deren Uebernahme in die Landesverwaltung an zu rechnen, es kann dieselbe jedoch erst nach erfolgter definitiver Bestätigung im Lehramte zuerkannt werden;
4. dem als Stellvertreter des Directors fungirenden Lehrer kommt eine Functions-Zulage von jährlich 200 fl. ö. W. zu;
5. die Löhnung des Schuldieners wird mit 30 fl. für den Monat und demnach mit 360 fl. für das Jahr systemisirt;
6. mit dem Eintritt in die neu systemisirten Bezüge haben für die derzeit Angestellten sämmtliche bisherigen Bezüge, als: Gehalte, Remunerationen und Theuerungszulagen zu entfallen, vorausgesetzt, daß der bisherige Gesammtbezug nicht die neuen, systemmäßigen Emolumente übersteigt, für welchen Fall die gegenwärtigen Bezüge für die betreffende Person flüssig zu erhalten sind.

IV. Der Landes-Ausschuß wird mit der Durchführung dieser Beschlüsse beauftragt und hat insbesondere für die in Antrag gebrachten Aenderungen des Organisations-Statutes die Genehmigung des hohen k. k. Ackerbau-Ministeriums einzuholen.

Hiedurch ist die Petition Nr. 58 erledigt.

95.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 14, „Berg- und Hüttenschule in Leoben".

Der Landtag beschließt:

„Cap. V. Bildungszwecke, Titel 14. Berg- und Hüttenschule Leoben.

Erforderniß.

Rubrik	I. Lehrer: Hippmann Johann, incl. 1 Quinquennalzulage à 200 fl.	1.400	fl.
	„ Lang Friedrich, „ „ „ „	1.400	„
	Adjunct: Schnablegger Johann	900	„
	Functionszulage für den Stellvertreter des Directors	200	„
	Summe	3.900	fl.
„	II. Löhnung für den Diener	360	„
„	III. Nach dem Voranschlage	600	„
„	IV. „ „ „	180	„
„	V. „ „ „	650	„
„	VI. „ „ „	50	„
„	VII. „ „ „	150	„
„	VIII. „ „ „	6	„
„	IX. „ „ „	24	„
„	X. „ „ „	100	„
„	XI. entfällt.	—	
	Gesammtsumme des Erfordernisses	6.020	fl.
	Bedeckung nach dem Voranschlag	2.000	„
	Abgang	4.020	fl.

96.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 15, „Theater".

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Bildungszwecke, Titel 15. Theater.

Erforderniß	7.868 fl.
Bedeckung	1.368 „
Abgang	6.500 fl.

97.

Rechenschaftsbericht, betreffend „Theater".

Der Landtag beschließt:

Indem der Landtag den Rechenschaftsbericht zur Kenntniß nimmt und den für die Sicherheit des Publikums nothwendigen Adaptirungs-Bauten seine Zustimmung ertheilt, beauftragt er den Landes-Ausschuß, die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Graz wegen Ueberlassung des Theaters weiter zu führen. Der diesbezügliche Bericht ist in der nächsten Session dem Landtage vorzulegen.

98.

Rechnungsabschluß des Schullehrer-Pensionsfondes.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungsabschluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes pro 1881 wird genehmigt.

99.

Voranschlag des Schullehrer-Pensionsfondes.

Der Landtag beschließt:

Der Voranschlag des allg. st. Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1883 wird nach Antrag des Landes-Ausschusses im Erfordernisse mit . . . . . 89.695 fl.

und in der Bedeckung mit . . . . . 118.080 fl.

beziehungsweise nach Abzug der zur Vermehrung des Stammcapitales erforderlichen Kosten per . . . . . 21.000 „

im Reste mit . . . . . 97.080 „

somit mit dem an den st. Landesschulfond abzuführenden Ueberschusse per . 7.385 fl.

genehmigt.

100.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 18, „Normalschulfond".

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Bildungszwecke, Titel 18, Steiermärkischer Normalschulfond.

Erforderniß.

Rubrik I—III . . . . . 7954 fl.

darunter die Ueberschüsse an den Landesschulfond mit 2000 fl.

Bedeckung.

Rubrik I—III . . . . . 7954 fl.

101.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 17, „Landesschulfond".

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Bildungszwecke, Titel 17, Steierm. Landesschulfond.

Erforderniß.

Rubrik I—IX nach Antrag des Landes-Ausschusses . . . . . 1,026.100 fl.

Bedeckung.

Rubrik	I. Zuschüsse des allg. st. Schullehrer-Pensionsfondes	7.385 fl.
„	II. Zuschüsse der Bezirks-Cassen	320.000 „
„	III. Sonstige Zuschüsse	1.500 „
„	IV. Auf besonderen Rechtstiteln beruhende Beiträge	6.000 „
„	V. Gebahrungsüberschüsse des st. Normalschulfondes übereinstimmend mit Titel 18, Rubrik I, Post 2 des Erfordernisses	2.000 „
„	VI. Zuschüsse des st. Landesfondes	689.215 „
	Summe	1,026.100 fl.

102.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. V. Titel 16, „Beiträge zu Volksschulen".

Der Landtag beschließt:

Cap. V. Bildungszwecke, Titel 16, Beiträge zu Volksschulen.

Erforderniß.

Rubrik I. Zuschüsse des Landesfondes wie oben	689.215 fl.
„ II. Beiträge von Fortbildung der Kindergärtnerinnen	900 „
Zusammen .	690.115 fl.

Bedeckung: Keine.

12. Sitzung vom 4. Juli 1882.

103.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VI. „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke", Titel 1, „Allgemeines Krankenhaus".

Der Landtag beschließt:

Cap. VI Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke, Titel 1, Allgemeines Krankenhaus.

Gesammterforderniß	154.437 fl.
Bedeckung	159.326 „
Ueberschuß .	4.889 fl.

104.

Rechenschaftsbericht, betreffend das allg. Krankenhaus.

Der Landtag beschließt:

a) Die Zuwendung eines einmaligen Betrages von 100 fl. zum Fonde des Vereines zur Unterstützung von Reconvalescenten wird genehmigt.

b) Das mit der k. k. Statthalterei in Vertretung des k. k. Studienfondes getroffene Uebereinkommen bezüglich der Benützung der Beobachtungs-Abtheilung als psychiatrische Klinik, mit der Wirksamkeit desselben vom 1. Jänner 1882 wird nachträglich genehmigt.

c) Die übrigen Theile des Rechenschaftsberichtes werden zur Kenntniß genommen.

105.

Resolution, betreffend die Beobachtungs-Abtheilung.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß habe die Frage in Erwägung zu ziehen, ob die Aufnahme, Transferirung, beziehungsweise die Entlassung von Kranken der Beobachtungs-Abtheilung entsprechend zu regeln und für Herstellung eines organischen Zusammenhanges dieser Abtheilung mit der Landes-Irrenanstalt vorzusorgen sei.

106.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VI. Titel 2, „Gebär- und Findelhaus".

Der Landtag beschließt:

Cap. VI. Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke, Titel 2, Gebär- und Findelhaus.

Erforderniß	20.658 fl.
Bedeckung	17.853 „
Abgang .	2.805 fl.

Der Rechenschaftsbericht, Seite 49, wird zur Kenntniß genommen.

107.

Resolution, betreffend Erhebungen über die Folgen der Aufhebung der Findelanstalt.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, Erhebungen zu pflegen, welche Folgen in socialer, wirthschaftlicher, finanzieller, humanitärer und sanitätlicher Beziehung die Aufhebung der Findel-Anstalt herbeigeführt hat, und über das Ergebniß dieser Erhebungen dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten.

108.

Der Landtag beschließt:

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VI. Titel 3, „Irrenhaus am Feldhof".

Cap. VI. Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke, Titel 3, Irrenhaus am Feldhof.

Erforderniß.

Rubrik I. Nach Streichung von 400 fl. (Post I, 4. Assistenzarzt) und Belassung der übrigen Posten dieser Rubrik nach dem Antrage des Landes-Ausschusses mit der Summe von . . . . . 7.533 fl.

„ II. bis inclusive XV nach dem Antrage des Landes-Ausschusses unverändert.

„ XVI. Nach Streichung der Post 2 „für Einrichtung einer Wasserleitung" im Betrage von 20.000 fl. . . . . 945 „

Gesammt-Erforderniß . 198.900 fl.

Bedeckung . . . . . 216.309 „

Ueberschuß . . 17.409 fl.

109.

Der Landtag beschließt:

Rechenschaftsbericht, betreffend das Irrenhaus am Feldhof.

a) Die Erhöhung des bisher für einen Pflegling nach Lankowitz gezahlten Pauschalbetrages per 38 kr. ö. W. auf 40 kr. per Tag und Kopf, und zwar vom 1. Juli 1882 an, wird genehmigt.

b) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, von dem Ausbau der Tobzellen vorläufig Abstand zu nehmen, wegen Einführung der Wasserleitung im Irrenhause am Feldhof die nöthigen Erhebungen und Voreinleitungen zu treffen, und hierüber dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten.

c) Die Einführung einer Telephonleitung zur Verbindung mit dem Landhause wird genehmigt.

110.

Der Landtag beschließt:

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VI. Titel 4, „Landes-Siechenhäuser".

Cap. VI. Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke, Titel 4, Landes-Siechenhäuser.

Gesammt-Erforderniß.

A. Des Siechenhauses in Wildon	18.464 fl.	
B. „ „ in Pettau	25.314 „	
C. „ „ in Knittelfeld	22.055 „	
Summe		65.833 fl.

Gesammt-Bedeckung.

A. Des Siechenhauses in Wildon	13.467 fl.	
B. „ „ in Pettau	25.335 „	
C. „ „ in Knittelfeld	22.380 „	
Summe		61.182 fl.
Gesammtabgang		4.651 fl.

111.

Der Landtag beschließt:

Rechenschaftsbericht, betreffend die Landes-Siechenhäuser.

1. Wildon:

a) Die für Bauherstellungen und Adaptirungsarbeiten aufgewendeten Kosten im Gesammtbetrage von 808 fl. 42 kr. werden genehmigt.

b) Die für Nachschaffungen im Wäsche- und Bekleidungs-Inventar, sowie für Neuanschaffung von Betten aufgewendeten Kosten im Gesammtbetrage von 1741 fl. 82 kr. werden genehmigt.

2. Pettau:

a) Die für Bauherstellungen und Adaptirungsarbeiten aufgewendeten Gesammtkosten von 399 fl. 90 kr. werden genehmigt.

b) Die für Erbauung von Kellerräumen im rechtsseitigen Endflügel des Siechenhausgebäudes auf 3500 fl. veranschlagten Herstellungsarbeiten werden genehmigt.

3. Der Rechenschaftsbericht über die Landessiechenhäuser wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

112.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VI. Titel 5, „Oeffentliche Armenpflege durch das Land".

Der Landtag beschließt:

Cap. VI. Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke, Titel 5, öffentliche Armenpflege durch das Land.

Erforderniß	416.000 fl.
Bedeckung	1.000 „
Abgang .	415.000 fl.

113.

Rechenschaftsbericht, betreffend die öffentlichen Krankenhäuser.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die öffentlichen Krankenhäuser auf dem Lande wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

114.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VI. Titel 6, „Wohlthätigkeitsfonde".

Der Landtag beschließt:

Cap. VI. Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke, Titel 6. Wohlthätigkeisfonde.

1. Waisenfond:
   Erforderniß zugleich Bedeckung . . . . . 25 323 fl.
2. Innerösterreichischer Invalidenfond:
   Erforderniß zugleich Bedeckung . . . . . 537 „
3. Judenburger Kreisinvalidenfond:
   Erforderniß zugleich Bedeckung . . . . . 839 „

115.

Rechenschaftsbericht, betreffend den Waisenfond.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht über den Waisenfond (Seite 46) wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

116.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VI. Titel 7, „Andere Wohlthätigkeitszwecke".

Der Landtag beschließt:

Cap. VI. Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke, Titel 7, Andere Wohlthätigkeitszwecke.

Erforderniß, Rubrik I bis incl. V unverändert nach dem Antrage des Landes-Ausschusses.

Rubrik VI. Außerordentliches Erforderniß, Post 1 unverändert, Post 2 anstatt

6000 fl.	3.000 fl.
Gesammterforderniß . .	10.145 fl.
Bedeckung	348 „
Abgang . .	9797 fl.

117.

Rechenschaftsbericht, Kenntnißnahme von Unterstützungen einzelner Gemeinden aus Landesmitteln anläßlich von Elementarschäden, sowie der Arbeiter-Unterstützungscasse. Rechenschaftsbericht, betreffend den Fond für Mobilisirte und die Blindenstiftungen.

Der Landtag beschließt:

a) Die für erlittenen Brand- und Hagelschaden verschiedener Ortschaften und Gemeinden des Landes gewährten Unterstützungen im Gesammtbetrage von 6000 fl. werden genehmigt.

b) Der Bericht über die Arbeiter-Unterstützungscassen wird zur erfreulichen Kenntniß genommen.

c) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Vermögensgebahrung der Fonde der Hilfs-Comité's zur Unterstützung der 1878 Mobilisirten auch weiterhin im statistischen Theile des Rechenschaftsberichtes dem h. Landtage zur Kenntniß zu bringen.

d) Der Bericht über die Blindenstiftungen (Seite 46) wird zur Kenntniß genommen.

118.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VI. Titel 8, „Impfkosten".

Der Landtag beschließt:

Cap. VI. Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke, Titel 8, Impfkosten.

Erforderniß	19.000 fl.
Abgang	19.000 fl.

Rechenschaftsbericht hierüber.

Der Rechenschaftsbericht, Seite 55, wird zur Kenntniß genommen.

119.

Resolution, betreffend das Impfwesen, insbesondere die Errichtung einer Anstalt zur Erzeugung von Kälber-Lymphe.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit aller Entschiedenheit dahin zu wirken, daß den Impf-Aerzten der unmittelbare Bezug von Kälber-Lymphe mindestens in der zur Vornahme der Vor-Impfungen erforderlichen Menge gegen Ersatz der Kosten gestattet oder denselben dieser animale Impfstoff von amtswegen geliefert wird.

2. Der Landes-Ausschuß erhält ferner den Auftrag, die Errichtung einer Anstalt zur Erzeugung von Kälber-Lymphe in Steiermark anzuregen.

120.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VII. „Vorspann".

Der Landtag beschließt:

Cap. VII. Vorspann.

Erforderniß nach dem Voranschlage	7.000 fl.
Bedeckung: Keine	—
Abgang	7.000 fl.

121.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. VIII. „Activ- und Passiv-Zinsen".

Der Landtag beschließt:

Cap. VIII. Activ- und Passiv-Zinsen.

Erforderniß.	Rubrik I bis incl. VIII nach den Anträgen des Landes-Ausschusses	190.399 fl.
Bedeckung.	Rubrik I bis incl. X nach den Anträgen des Landes-Ausschusses	258.397 „
	Ueberschuß	67.998 fl.

122.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. IX. „Landschaftliche Realitäten", Titel 1, „Sauerbrunn".

Der Landtag beschließt:

Cap. IX. Landschaftliche Realitäten, Titel 1, Sauerbrunn.

Erforderniß	76.050 fl.
Bedeckung	124.050 „
Ueberschuß	48.000 fl.

123.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. IX. Titel 2, „Neuhaus".

Der Landtag beschließt:

Cap. IX. Landschaftliche Realitäten, Titel 2, Neuhaus.

Erforderniß	14.664 fl.	
Bedeckung	27.384 „	
Ueberschuß	12.720 fl.	

124.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. IX. Titel 3, „Tobelbad".

Der Landtag beschließt:

Cap. IX. Landschaftliche Realitäten, Titel 3, Tobelbad.

Erforderniß	1.575 fl.	
Pachtschilling als Bedeckung	2.000 „	
Ueberschuß	425 fl.	

125.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. IX. Titel 4, „Realitäten in Graz".

Der Landtag beschließt:

Cap. IX. Landschaftliche Realitäten, Titel 4, Realitäten in Graz.

Erforderniß.

A. Schmiedgassenhaus	700 fl.	
C. Glacis	15 „	
D. Eisgruben	80 „	
E. Schloßberg	3.422 „	
Uhrthurmwächter	400 „	4.617 fl.

Bedeckung.

A. Schmiedgassenhaus	1.000 fl.	
C. Glacis	150 „	
D. Eisgruben	783 „	
E. Schloßberg	979 „	2.912 „
Abgang		1.705 fl.

126.

Demolirung des Neuthorgebäudes und Veräußerung der sohin gewonnenen Bauplätze.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, allsogleich und ohne Rücksicht auf die zu gewinnenden Bauplätze die Demolirung des Neuthorgebäudes und der Bastionen, sowie die Herstellung des Murquais in Angriff zu nehmen, und ermächtiget, die sohin gewonnenen Bauplätze einzeln oder im Ganzen bestmöglichst zu veräußern.

127.

Uebergabe der Schloßbergrealitäten an die Gemeinde Graz.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verhandlungen wegen Uebergabe der Schloßbergrealitäten an die Gemeinde Graz im Sinne des vorjährigen Landtagsbeschlusses mit der Gemeinde Graz fortzusetzen und im nächsten Landtage darüber zu berichten, eventuell einen Vertragsentwurf vorzulegen.

128.

Unentgeltliche Abtretung eines zur Verbreiterung der Neuthorgasse nöthigen Grundstreifens vom Joanneumsgarten und eines Plätzchens vor dem Dettelbach'schen Hause an die Gemeinde Graz.

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition der Gemeinde Graz wird die Zustimmung ertheilt zur unentgeltlichen Abtretung eines zur Verbreiterung der Neuthorgasse auf 16 Meter nöthigen Grundstreifens vom Joanneumgarten und des im genehmigten Zerstücklungsplane als Eigenthum des Landes bezeichneten Plätzchens vor dem Dettelbach'schen Hause gegen

dem, daß die Kosten der Uebersetzung der jetzigen Garteneinfriedung auf die Grenze des landschaftlichen Grundes dem Lande von der Stadtgemeinde ersetzt werden, und daß diese Uebersetzung nicht vor Ende April 1883 vorgenommen werde.

129.

Verkauf eines Schloßbergantheiles an den katholischen Gesellen-Verein.

Der Landtag beschließt:

Dem katholischen Gesellenvereine als Besitzer des Hauses Nr. 68 in der Sackstraße wird der an das Vereinshaus anrainende und jetzt ihm verpachtete Schloßbergantheil mit 91·4 Klafter oder 228·4 Meter käuflich um einen Gulden pr. Klafter überlassen. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Kaufvertrag unter den im Rechenschaftsberichte vorgeschlagenen Bedingungen abzuschließen und die Allerhöchste Genehmigung für diesen Verkauf einzuholen.

130.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. IX. Titel 6, „Forste".

Der Landtag beschließt:

Cap. IX. Landschaftliche Realitäten, Titel 6, Forste.

Erforderniß	1.470 fl.	
Bedeckung	2.350 „	
Ueberschuß		880 fl.

131.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. X. Gefälle, Titel 1, „Mühllaufergeld".

Der Landtag beschließt:

Cap. X. Gefälle, Titel 1, Mühllaufergeld.

Erforderniß.

Rückvergütungen und Remunerationen für Erhebung des factischen Mühlenbestandes für Regulirung der Mühllaufergeld-Vorschreibung	56 fl.

Bedeckung.

Gefällsertrag	9.756 „	
Ueberschuß		9.700 fl.

132.

Resolution, betreffend die Regulirung, resp. Erhöhung der Mühllaufergebühr.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Erhebungen zu pflegen, ob und in welchem Maße eine Regulirung, resp. eine Erhöhung der Mühllaufergebühr eingeführt werden könnte, und darüber dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten.

133.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. X. Titel 2, „Musik-Imposto".

Der Landtag beschließt:

Cap. X. Gefälle, Titel 2, Musik-Imposto.

Erforderniß. Keines.

Bedeckung und Ueberschuß . . . . . 7.500 fl.

134.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. X. Titel 3, „Aequivalente für aufgehobene Gefälle".

Der Landtag beschließt:

Cap. X. Gefälle, Titel 3, Aequivalente für aufgehobene Gefälle.

Erforderniß. Keines.

Bedeckung.

(Entschädigung für die seit Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer im Jahre 1829 aufgehobenen Gefälle). Sohin Ueberschuß . 161.758 fl.

135.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. XI. „Landespensionsfond", Titel 1, „Landespensionsfond".

Der Landtag beschließt:

Cap. XI. Landespensionsfond, Titel 1, Landespensionsfond.

Erforderniß.

Rubrik	I. Pensionen, Erziehungsbeiträge ꝛc.	27.458 fl.
„	II. Passiv-Interessen	—
„	III. Ueberschuß zur Capitalisirung	4.000 „
	Summe des Erfordernisses	31.458 fl.

Bedeckung.

Rubrik	I. Beiträge der Bediensteten:	
	Post 1. Zu 2%	2 200 fl.
	„ 2. „ 10%	900 „
„	II. Activ Interessen aus dem Stammvermögen	2.200 „
„	III. Monatliche Zuschüsse aus Landesmitteln:	
	Post 1. Zu 2%	2.200 „
	„ 2. „ 10%	900 „
„	IV. Deckung aus dem Landesfonde	23.058 „
	Summe der Bedeckung	31.458 fl.

136.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. XI. Titel 2, „Beitrag zum Landespensionsfond".

Der Landtag beschließt:

Cap. XI. Landespensionsfond, Titel 2, Beitrag zum Landespensionsfond.

Erforderniß.

Rubrik	I. Beiträge zu 10% und 2% in der Höhe wie jene der Bediensteten	3.100 fl.
„	II. Deckung des Abganges	23.058 „
	Summe des Erfordernisses	26.158 fl.

Bedeckung: Keine.

137.

Voranschlag des Grundentlastungsfondes pro 1883.

Der Landtag beschließt:

1. Der Voranschlag des steierm. Grundentlastungsfondes wird für das Jahr 1883 in dem Erforderniß wie in der Bedeckung mit 1,330.806 fl. genehmigt.

2. Zur Bedeckung der Landesschuld an den Grundentlastungsfond für das Jahr 1883 wird der systemisirte Betrag von 322.267 fl. an Capital
„ 282.574 „ „ Zinsen
604.841 fl.

als Dotation diesem Fonde zugewiesen.

138.

Rechnungsabschluß des Grundentlastungsfondes.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungs-Abschluß des steierm. Grundentlastungsfondes für das Jahr 1881 wird nach der Vorlage genehmigt.

139.

Resolution, betreffend den Grundentlastungsfond.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, alljährlich im Rechenschaftsberichte Aufklärungen über den Stand des Grundentlastungsfondes zu geben.

140.

Der Landtag beschließt:

Cap. XII. Dotation an den Grundentlastungsfond.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. XII. „Dotation an den Grundentlastungsfond".

Erforderniß: Dotation an den Grundentlastungsfond nach Maßgabe des Bedeckungsplanes	604.841 fl.
Bedeckung	—
Abgang .	604.841 fl.

141.

Der Landtag beschließt:

Cap. XIII. Zufällige Einnahmen und Ausgaben.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. XIII. „Zufällige Einnahmen und Ausgaben".

Im Erfordernisse	200 fl.
In der Bedeckung	200 „
Ueberschuß oder Abgang .	— fl.

142.

Der Landtag beschließt:

Voranschlag des Landesfondes, Cap. XIV. „Creditoperationen und Capitalsgebahrung". Titel 1, „Kaufschillinge .

Cap. XIV. Creditoperationen und Capitalsgebahrung, Titel 1, Kaufschillinge.

Im Erfordernisse: Bezahlte Kaufschillinge:

1. Annuität des auf der Weinbauschule Marburg haftenden Capitales	360 fl.	
2. Annuität des auf dem Irrenhaus in Feldhof haftenden Capitales	91 „	
Summe des Erfordernisses .		451 fl.

In der Bedeckung: Erhaltene Kaufschillinge:

1. Vorletzte Rate für die Reitschule	2.000 fl.	
2. Letzte Rate von Taucher und Lienhart	300 „	
3. Dritte Rate für Caserne Judenburg	1.000 „	
Summe der Bedeckung .		3.300 „
Ueberschuß .		2.849 fl.

143.

Der Landtag beschließt:

Voranschlag des Landesfondes, Cap. XIV. Titel 3, „Aufgenommene und angelegte Capitalien".

Cap. XIV. Creditoperationen und Capitalsgebahrung, Titel 3, Aufgenommene und angelegte Capitalien.

Im Erfordernisse. I. 1/a), b), c) für Einlösung der 2 und 2½% Domestical-Obligationen und Zwangsdarlehen-Obligationen	2.500 fl.
In der Bedeckung	—
Abgang .	2.500 fl.

144.

Der Landtag beschließt:

Voranschlag des Landesfondes, Cap. XIV. Titel 4, „Rückbezahlte und rückerhaltene Capitalien".

Cap. XIV. Creditoperationen und Capitalsgebahrung, Titel 4, Rückbezahlte und rückerhaltene Capitalien.

Im Erfordernisse: I. rückbezahlte Capitalien:

1. Annuität zur Rückzahlung des Darlehens der steierm. Sparcasse pr. 1,019.899 fl. 15 kr.	20.885 fl.
2. dto. zur Rückzahlung des Murregulirungs-Darlehens der Grazer Gemeinde-Sparcasse pr. 260.000 fl.	20.000 „
Summe des Erfordernisses .	40.885 fl.

In der Bedeckung: I. rückerhaltene Capitalien:

1. Aus der Sauerbrunn-Rentcasse zu ersetzende Annuität für Ankauf der Villa Jankomir und Bau des neuen Badehauses . . . . . 1.541 fl.
2. Vom Staate zu bezahlende zweite Rate auf das Murregulirungs-Darlehen . . . . . 20.000 „

Summe der Bedeckung . 21.541 fl.

Abgang . 19.344 fl.

13. Sitzung vom 5. Juli 1882.

145.

Schlußanträge zum Voranschlage des Landesfondes.

Der Landtag beschließt:

Es erscheinen laut Landtagsbeschlüssen unbedeckt . . . . . 2,127.872 fl.

und als Grundlage für die Umlagen auf die directen Steuern . . . 4,931.000 „

und wird zur Bedeckung dessen

I. eine 35%ige Umlage auf die l. f. directen Steuern sammt Zuschlägen bewilligt;

II. zur Deckung des noch verbleibenden Restes wird bewilligt:

A. ein 10%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer für Fleisch, Wein, Obst- und Weinmost im ganzen Lande;

B. in der Hauptstadt Graz:

a) ein Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Bier mit 50 kr. für jeden Hektoliter, sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr;

b) ein Zuschlag von 4 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometerscala) Branntwein, Branntweingeist, Rum und Arac, und von 93 kr. von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, u. zw. beim Branntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuer-Linie;

C. auf dem Lande:

c) eine selbstständige Auflage von 50 kr. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres, (beziehungsweise von ½ kr. von jedem Liter) und

d) eine selbstständige Auflage von 1 fl. 25 kr. von jedem halben Hektoliter verbrauchter gebrannter geistiger Flüssigkeiten (beziehungsweise von 2½ kr. vom Liter), u. zw. beim Bier und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbs- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes.

Zugleich übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt einfließenden Landes-Zuschläge (lit. B, a, b,) in jenen Fällen, und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchen und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landes-Zuschlägen nur der Verbrauch getroffen werde.

III. Ueber die Durchführung und das Verfahren bei Uebertretungen des Vorschriften für die selbstständigen Auflagen (lit. C, c, d,) bleiben die Bestimmungen der Statthalterei-Kundmachung vom 24. November 1880, Landes-Gesetzblatt 26, auch für die für 1883 bewilligte Verbrauchsabgabe maßgebend.

IV. Zur Deckung des allfällig unbedeckt bleibenden Restes wird der Landes-Ausschuß auf die aus der Gebahrung des Jahres 1882 erübrigenden Cassabestände angewiesen.

146.

Rechnungsabschluß des Landesfondes pro 1881.

Der Landtag beschließt:

Dem Rechnungsabschlusse pro 1881 wird nach den einzelnen Capiteln und Titeln die Genehmigung, dem Landes-Ausschusse für die Präliminarüberschreitung die Indemnität ertheilt.

147.

Resolution, betreffend eine verbesserte Form der Rechnungsabschlüsse und Inventarien.

Der Landtag beschließt:

Da es nothwendig ist, allen Mitgliedern des hohen Landtages die Beurtheilung der finanziellen Jahres-Ergebnisse aller in der Verwaltung des Landes stehenden Fonde und Anstalten zu ermöglichen, ferner die jetzige Form der Rechnungsabschlüsse und des Inventars die zur richtigen Beurtheilung erforderliche Uebersichtlichkeit der Darstellung der einzelnen Gebahrungsresultate nicht bietet, so wird der Landes-Ausschuß beauftragt, nach Einvernehmung von Fachmännern die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit die Rechnungsabschlüsse und Inventarien schon dem nächsten Landtage in verbesserter Form vorgelegt werden können.

148.

Gesetz, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . . .

betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die politische Landesbehörde hat für die in den Gewässern des Landes vorkommenden werthvolleren Fischarten, mit Rücksicht auf deren Laichperioden, Schonzeiten festzustellen und kundzumachen.

§ 2. Fische, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind von demselben sofort wieder mit der nöthigen Vorsicht in das Wasser zurückzuversetzen.

Diese Bestimmung findet auf solche Fischarten keine Anwendung, welche an ihren Standorten — wie insbesondere Saiblinge, Seeforellen und Renken in den Gebirgsseen — überhaupt nur zur Laichzeit gefangen werden können. Diese Fischarten und die betreffenden Gewässer sind von der politischen Landesbehörde festzustellen und kundzumachen.

§ 3. Die politische Landesbehörde kann für bestimmte Gewässer mit Rücksicht auf die Laichperioden der darin vorherrschenden oder anzuziehenden werthvolleren Fischarten Zeiten festsetzen, in denen der Fischfang überhaupt in dem betreffenden Gewässer zu ruhen hat, insoferne — bei gemischtem Fischbestand — die Festsetzung solcher Zeiten thunlich ist, ohne durch die darin liegende Ausschließung des Fanges auch nicht laichender Fischarten die Nutzung des Gewässers erheblich zu beeinträchtigen.

In Betreff der im zweiten Absatze des § 2 erwähnten Gewässer ist bei allfälliger Festsetzung solcher Verbotszeiten ferner darauf Rücksicht zu nehmen, daß hiedurch der Fang der nur zur Laichzeit zu erbeutenden Fischarten nicht ausgeschlossen werde.

§ 4. Während der in Ausführung des § 3 festgesetzten und kundgemachten Zeiten ist der Fischfang in dem betreffenden Gewässer verboten.

Insbesondere dürfen Netze, Reusen, Fischkörbe, Fallen, Fangkästen und ähnliche Fanggeräthe in das Wasser nicht eingelegt werden und sind, wenn sie schon früher eingelegt waren, vor Beginn der Verbotszeit zu beseitigen oder zum Fischfange unbrauchbar zu machen.

§ 5. Die politische Bezirksbehörde kann den Fischereiberechtigten selbst oder mit deren Zustimmung auch anderen Personen Ausnahmen von den Verboten der §§ 2 und 4 zu Zwecken der künstlichen Fischzucht oder zu wissenschaftlichen Untersuchungen gestatten.

Auch kann die politische Bezirksbehörde den vorerwähnten Personen den Fischfang mit der Handangel bei Tageszeit ohne Rücksicht auf den Zweck während der gemäß § 3 festgestellten Verbotszeiten insoferne gestatten, als solche Gestattungen von der zur Feststellung der Verbotszeit berufenen Behörde überhaupt als zulässig erklärt wurden.

In allen diesen Fällen hat die politische Bezirksbehörde einen besonderen, auf den Namen lautenden, das Gewässer und die sonstigen wesentlichen Punkte der Gestattung bezeichnenden Erlaubnißschein auszufolgen.

§ 6. Dynamit und andere explodirende Stoffe, ferner Kokelskörner, Krähenaugen und dergleichen betäubende Mittel dürfen zum Fischfange nicht angewendet werden.

Für Fälle nachgewiesener Nothwendigkeit kann die Anwendung explodirender Stoffe von der politischen Landesbehörde gestattet werden.

§ 7. In Wehrdurchlässen und Schleußen dürfen Reusen, Fischkörbe und andere Vorrichtungen zum Selbstfange der Fische nicht eingehängt werden.

§ 8. Weitere Verbote in Betreff bestimmter Fangarten, Fangmittel oder Fangvorrichtungen überhaupt, welche den Fischbestand schädigen, können von der politischen Landesbehörde für die einzelnen Gewässer oder Wassergebiete erlassen werden.

Insoferne jedoch in Ausführung dieser Bestimmung ein Verbot ergehen sollte, womit die fernere Verwendbarkeit bis dahin üblicher Netze ausgeschlossen würde, ist ein angemessener, mindestens zwei Jahre betragender Zeitraum für die fernere Verwendung solcher, bereits im Gebrauche stehender Netze offen zu halten.

§ 9. Für Gewässer, deren Ausdehnung über den Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus einen einvernehmlichen Vorgang mit anderen Ländern oder Staatsverwaltungen nothwendig oder zweckmäßig erscheinen läßt, werden die in den §§ 1, 3 und 8 erwähnten Bestimmungen, beziehungsweise Verbote vom Ackerbauminister erlassen.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 1—9 finden auf Teiche und andere ähnliche Wasserbehälter, welche zu Zwecken der Fischzucht angelegt sind, keine Anwendung, ohne Unterschied, ob dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht.

§ 11. Niemand darf den Fischfang ausüben, ohne mit einer seine Befugniß zum Fischfange in dem betreffenden Gewässer bescheinigenden „Fischerkarte" versehen zu sein. Nur zum Fischfange in Teichen, welche in ihrer ganzen Ausdehnung innerhalb geschlossener oder eingefriedeter Oertlichkeiten, wie z. B. Gärten oder Parkanlagen, liegen, ist die Fischerkarte nicht erforderlich.

Die Fischerkarte wird stets auf den Namen ausgestellt, und zwar:

1. Für die Besitzer oder Pächter des Fischereirechtes von der politischen Bezirksbehörde;
2. für dritte Personen von den Besitzern oder Pächtern des Fischereirechtes;
3. für Gewässer, welche dermalen noch von Jedermann oder von allen Mitgliedern oder Einwohnern einer Gemeinde befischt werden dürfen, von dem Vorsteher der Ufergemeinde — unbeschadet der in Betreff der Zuweisung des Fischereirechtes in solchen Gewässern seinerzeit zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Formularien für die Fischerkarten werden von der politischen Landesbehörde festgestellt und kundgemacht.

§ 12. Die Fischerkarten und die im § 5 erwähnten Erlaubnißscheine sind den öffentlichen Sicherheitsorganen und dem zur Beaufsichtigung der Fischwässer aufgestellten Wachpersonale auf Verlangen unverweigerlich vorzuweisen.

§ 13. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem bei dem Amte der Ufergemeinde angemeldeten Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann.

§ 14. Die politische Landesbehörde hat festzustellen, welche Fischarten zum Zwecke der Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes unter einem bestimmten Maße oder zu bestimmten Zeiten weder feilgeboten, noch in den Gasthäusern verabreicht werden dürfen.

§ 15. Dem Fischereiberechtigten ist es gestattet, die Fischotter, Fischreiher und andere den Fischen schädliche wild lebende Thiere in seinem Fischwasser oder in unmittelbarer Nähe desselben zu jeder Zeit auf beliebige Art, jedoch ohne Anwendung von Schußwaffen, zu fangen oder zu tödten; dem Jagdberechtigten steht ein Einspruch dagegen nicht zu, doch bleibt ihm die Verfügung über die in solchen Fällen gefangenen oder erlegten Thiere vorbehalten.

Dieselbe Befugniß haben die vom Fischereiberechtigten zum Schutze seines Fischwassers bestellten und von der politischen Behörde in diesem Amte bestätigten Personen, ferner jene Personen, welche mit besonderer Gestattung der politischen Behörde vom Fischereiberechtigten fallweise oder zeitweilig mit dem Fange oder der Erlegung der für die Fischerei schädlichen Thiere betraut werden.

§ 16 Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden geahndet, welche Geldstrafe im Falle der Wiederholung, sowie dann, wenn dem Fischbestande ein erheblicher Nachtheil zugefügt worden ist, bis zu einhundert Gulden erhöht werden kann.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Bei Uebertretungen gegen die Bestimmungen der §§ 2, 4, 6 und 7, dann gegen die auf Grund der §§ 8 und 14 erlassenen Verbote ist zugleich auf den Verfall der wider die Vorschrift gefangenen Fische und der vorschriftswidrig verwendeten Fischereigeräthschaften zu erkennen.

Die Geldstrafen und der Erlös für die verfallenen Fischereigeräthschaften und Fische fließen in einen besonderen, vom Landes-Ausschusse zu verwaltenden Fond zur Förderung der Fischerei.

Verfallene Fischereigeräthschaften, welche zu einer der verbotenen Arten gehören, sind jedoch vor dem Verkaufe zum weiteren Gebrauche in der verbotenen Form untauglich zu machen.

§ 17. Die Gemeindevorstände, die k. k. Gendarmerie und die Organe der Strompolizei sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Uebertretungen zur Kenntniß der politischen Behörde zu bringen.

Die gleiche Verpflichtung liegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich der auf Grund des § 14 ergangenen Verbote ob

§ 18. Die Fischereiberechtigten und die Gemeinden sind befugt, ihre zum Schutze anderer Interessen, namentlich land- oder forstwirthschaftlicher Culturzweige, einschließlich der Jagd, bereits bestellten Wachorgane auch mit der Beaufsichtigung und dem Schutze der Fischerei zu betrauen und hiefür von der politischen Bezirksbehörde nach der von der Landesbehörde vorzuschreibenden Eidesformel beeiden zu lassen.

Auch können sie Wachorgane für die Fischerei insbesondere bestellen und beeiden lassen, wenn dieselben die für das Feldschutzpersonale vorgeschriebenen Eigenschaften haben.

Auf die hiernach mit der Beaufsichtigung und dem Schutze der Fischerei betrauten Organe finden die für das Feldschutzpersonale überhaupt geltenden Bestimmungen und in Betreff ihrer amtlichen Stellung die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 84) Anwendung.

§ 19 Den gemäß §§ 17 und 18 zur unmittelbaren Ueberwachung der Fischerei berufenen Organen steht insbesondere das Recht und die Pflicht zu:

a) Die Fischwasser ihres Dienstsprengels, die Wehren, Schleußen, Dämme, Radstuben u. s. w., insoferne diese Anlagen die Fischerei berühren, zu beaufsichtigen;

b) die Fischerschiffe, Fischbehälter, sowie auch die Fischereigeräthe zu untersuchen;

c) zur Beschlagnahme von Fischen und Fischereigeräthschaften, sowie zu Verhaftungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 84) zu schreiten.

§ 20. Die politischen Bezirksbehörden haben vorzusorgen, daß die Bestimmungen der §§ 2, 4, 6, 7, 11, 13 und 16 dieses Gesetzes und die auf Grund der §§ 1, 3, 8 und 14 ergangenen Vorschriften alljährlich zu der für den Zweck angemessensten Zeit durch ortsübliche Verlautbarung in den Ufergemeinden in Erinnerung gebracht werden.

§ 21. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht nur auf die Fischerei im engeren Sinne, sondern auch auf die Nutzung der Gewässer rücksichtlich der Zucht und des Fanges der verwerthbaren und nicht der Jagd vorbehaltenen Wasserthiere überhaupt Anwendung.

§ 22. In Betreff der in Ausführung der §§ 1, 2, 3, 8 und 14 dieses Gesetzes vorzunehmenden Feststellungen und zu erlassenden Vorschriften hat die politische Landesbehörde, beziehungsweise der Ackerbau-Minister (§ 9) Sachverständige und den Landes-Ausschuß einzuvernehmen.

§ 23. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbau-Minister und der Minister des Innern beauftragt.

149.

Bewilligung einer Abgabe von eingeführten Mineralölen für die Stadtgemeinde Graz.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung zur Einhebung einer besonderen Abgabe von sechzig Kreuzern für je Einhundert Kilogramm Nettogewicht der vom 1. September 1882 angefangen in den Stadtbezirk Graz eingeführten Mineralöle, als: Steinöl, Naphta, Benzin, Petroleum, Solaröl und anderer, Beleuchtungszwecken dienenden Mineralöle, ertheilt.

150.

Rechenschaftsbericht, betreffend die Landescultur-Angelegenheiten.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses:

A. Ueber Straßen-Bauprojecte.

a) Obersteiermark: Lind-Murau, St. Gallner-Straße, Straße über den Kleinen Pfaffen.

b) Mittelsteiermark: Radegunder-Straße, Weiz-Klamm-Straße, Stainz-Deutschlandsberger-Straße, Straße von Ratten nach Birkfeld, Stainz-Wald-Troger-Straße.

über Subventionen

a) für Bezirksstraßen I. Classe,

b) „ „ II. „

über Eisenbahnzufahrtstraßen

I. zur Kronprinz Rudolphsbahn-Station Weißenbach,

II. zur Salzkammergutbahn-Station Stainach-Irdning,

über Wasserbauten
Sannregulirung,
über Hebung der Rindviehzucht,
über Thierärzte,
über Rinderpest,
über Vertilgung der Kleeseide,
über Bestellung von Forstwarten in Steiermark,
über Stipendien für Forstwarte,
über Regelung der Fischereirechte,
über Unterstützungen wegen Elementarschäden — wird zur genehmigenden Kenntniß genommen;

B. über Straßenbau-Projecte:
c) Untersteiermark: St. Jakober-Straße, Loßnitzthal-Straße, Logarthal-Straße Drau-Brücke nächst Friedau;
über Wasser-Bauten
Enns-Regulirung
über Neuanlegung der Grundbücher,
über Grundlastenablösung und Regulirung,
über Beschränkung der Verehelichung landwirthschaftlicher Arbeiter,
über Regelung der Eisenbahntarife für Frachten,
über Verwendung der Einnahmen aus der Taxe für Jagdkarten — wird zur Kenntniß genommen

C. über Mauthwesen

wird zur Kenntniß genommen und wird der Landes-Ausschuß in der Erwägung, daß die Mauthen eine sehr harte Besteuerung des Verkehres und insbesondere der Rohproducenten, Gewerbe- und Handelstreibenden bilden und es wohl zweifellos Aufgabe der Regierung ist, diesen Hemmschuh des Verkehres ehemöglichst zu beseitigen — in der Erwägung, daß die Regie der Mauthen notorisch sehr kostspielig ist und mitunter das ganze Erträgniß der Mauth selbst verschlingt, also diese drückende Abgabe von Seite der Verkehrtreibenden nur in einem geringen Theile dem Staatssäckel zu Gute kommt — und in Erwägung, daß es sich jedenfalls empfiehlt, mit der Aufhebung der Mauthschranken auf den Landesstraßen erst dann vorzugehen, wenn dieselben auf den Reichsstraßen beseitigt sein werden, beauftragt, die ihm zweckdienlich erscheinenden Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Beseitigung der Mauthschranken auf den Reichsstraßen bei der k. k. Regierung zu erwirken, insbesondere aber in einer eingehenden Denkschrift an den Herrn Minister-Präsidenten und den Herrn Handelsminister der Anschauung und dem Ersuchen des Landtages in dieser Richtung Ausdruck zu geben, und sobald die Mauthen auf den Reichsstraßen beseitigt sein werden, das Gleiche auf den Landesstraßen einzuleiten, und dem Landtage diesbezüglich geeignete Anträge zu stellen.

151.

Subvention für die Straßenanlegung Groß-Hartmannsdorf—Groß-Wilfersdorf.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Fürstenfeld wird zur Anlegung einer Straße von Groß-Hartmannsdorf über Hainersdorf und Riegersdorf nach Groß-Wilfersdorf nach dem landesbauamtlichen Projecte, wonach die Herstellungskosten auf 18.700 fl. veranschlagt sind, eine Subvention im Höchstbetrage von 7.800 fl. aus dem Landesfonde unter nachfolgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Bezirksvertretung Fürstenfeld hat die Herstellung dieser Straße nach dem landesbauamtlichen Projecte, jedoch ohne die in der Beilage Nr. 21 und 22 desselben in Rücksicht genommenen Varianten — und die Uebernahme derselben zur Erhaltung als Bezirksstraße II. Classe zu beschließen.

2. Die Ausführung des Baues ist auf die Jahre 1883, 1884 und 1885 zu vertheilen, daher auch die zugesicherte Subvention aus dem Landesfonde auf diese drei Jahre mit je 2.600 fl. zu vertheilen ist.

3. Der Bau ist durch den Bezirks-Ausschuß Fürstenfeld unter Aufsicht des Landes-Bauamtes auszuführen, und haben die Kosten dieser landesbauamtlichen Aufsicht aus dem Baufonde bestritten zu werden.

4. Da die Landes-Subvention nur als ein nicht zu überschreitender Maximalbetrag gewährt wird, so ist in dem Falle, daß die thatsächlich auerlaufenden Kosten geringer ausfallen sollten, als die präliminirten — der in Aussicht gestellte Subventionsbetrag nur verhältnißmäßig flüssig zu machen.

152.

Wiederbesetzung und Errichtung von Bezirks-Thierarztstellen.

Der Landtag beschließt:

In Durchführung des § 18 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 1882:

1. Der Stand der zehn landschaftlichen Thierärzte wird um vier Stellen mit den gleichen Bezügen vermehrt;
2. als Dienstbezirke für diese vierzehn landschaftlichen Thierärzte haben die Gebiete der Bezirkshauptmannschaften: Gröbming, Liezen, Murau, Judenburg, Leoben, Umgebung Graz, Weiz, Feldbach, Leibnitz, Deutsch-Landsberg, Luttenberg, Windisch-Graz, ferner die vereinigten Gerichtsbezirke Cilli, Gonobitz, St. Marein und Tüffer und die Gerichtsbezirke Franz und Oberburg zu gelten;
3. Der Dienstort der landschaftlichen Thierärzte ist jener Ort, in welchem die politische Behörde ihren Sitz hat; ausgenommen hievon ist der Thierarzt des Bezirkes Murau, für welchen Neumarkt, und jener der Gerichtsbezirke Franz und Oberburg, für welchen Praßberg als Dienstort bestimmt wird;
4. der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die erledigten Stellen landschaftlicher Thierärzte neuerdings zu besetzen;
5. in das Präliminare pro 1883 werden im Cap. IV, Landescultur, Titel 6, „Andere Auslagen für Landescultur", im Erforderniß Rubrik III, sub a) 7.000 fl., sub b) 200 fl. und sub c) 30 fl. eingestellt.

153.

Resolution, betreffend die Errichtung einer zweiten Thierarztstelle im politischen Bezirke Bruck und die Bestellung eines landesfürstlichen Thierarztes in Mariazell.

Der Landtag beschließt:

Der Landes Ausschuß wird beauftragt, in Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung des politischen Bezirkes Bruck und die dort bestehenden Zucht- und Handelsverhältnisse, die Errichtung einer zweiten Thierarztstelle im politischen Bezirke Bruck in Erwägung zu ziehen und vor Allem bei der hohen Regierung die Bestellung eines landesfürstlichen Thierarztes in Mariazell mit Hinweis auf die veterinärpolizeiliche Wichtigkeit des Ortes und der bekannt größten Viehhandelsstraße alldort anzustreben.

154.

Landes-Cultur-Rentenbank.

Der Landtag beschließt, über den Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend einen Gesetzentwurf zur Errichtung einer Landes-Cultur-Rentenbank, zur Tagesordnung überzugehen.

155.

Subvention für die kaufmännische Fortbildungsschule in Marburg.

Der Landtag beschließt:

Dem Curatorium der kaufmännischen Fortbildungsschule in Marburg wird für diese Schule eine Subvention von 300 fl. zur Anschaffung von Lehrmitteln bewilligt.

14. (Abend-)Sitzung vom 5. Juli 1882.

156.

Bewilligung von Abgaben auf Bier und Spirituosen der Stadtgemeinden Marburg und Pettau.

Der Landtag beschließt:

a) Der Stadtgemeinde Marburg wird der Bezug einer Abgabe von Bier und Spirituosen, welche daselbst zum Verbrauche gelangen, für das Jahr 1883 bewilligt, und beträgt diese Abgabe beim Bier per Hektoliter 18 kr. (Achtzehn Kreuzer) und bei Spirituosen pr. Hektoliter und Grad der hunderttheiligen Alkoholometer-Scala $1^3/_{10}$ kr. (Einen und drei Zehntel-Kreuzer.)

b) Der Stadtgemeinde Pettau wird der Bezug einer Abgabe von Bier und Spirituosen, welche daselbst zum Verbrauche gelangen, auf drei Jahre, das ist vom 1 Jänner 1883 bis Ende December 1885 bewilliget, und beträgt diese Abgabe beim Bier 40 kr. (Vierzig Kreuzer) pr Hektoliter, und bei Spirituosen pr. Hektoliter und Grad der hunderttheiligen Alkoholometer-Scala 1 kr. (Einen Kreuzer.)

Dagegen hat in den gedachten Gemeinden ein percentualer Gemeindezuschlag auf die ärarische Steuer von Bier und Spirituosen zu unterbleiben.

157.

Bewilligung von Umlagen der Gemeinde Stadl.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Stadl im Bezirke Murau wird zur Bestreitung ihres Gemeindehaushaltes für das Jahr 1882 zu der bereits von der Bezirksvertretung bewilligten 60percentigen Umlage zu den directen Steuern noch eine weitere von 40 Percent, daher eine Gesammtumlage von 100 Percent bewilligt.

158.

Dienstbotenordnung, Revision derselben.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Statthalterei-Erlaß vom 30 Jänner 1857, betreffend die Dienstboten-Ordnung für Steiermark, einer Revision zu unterziehen, eventuell eine diesbezügliche Gesetzes-Novelle dem nächsten Landtage vorzulegen, mit welcher die §§ 4, 19 und 21 dahin abgeändert werden, daß eine bestimmte Leihkaufzeit eingeführt und bezüglich der Krankenkosten und deren Zahlungspflicht bestimmtere, verschiedenen Auslegungen derselben nicht mehr zugängliche Bestimmungen in dieselbe aufgenommen werden.

2. Der Landes-Ausschuß wird ferner beauftragt, die Einführung von Dienstboten-Krankencassen in Erwägnng zu ziehen und hierüber Bericht zu erstatten.

159.

Voranschlag des Landesfondes, Cap. IV. „Landescultur", Titel 6, „Andere Auslagen für Landescultur".

Der Landtag beschließt:

Im Voranschlage der steierm. Landesfonde pro 1883 wird im Capitel IV, Landescultur, Titel 6, andere Auslagen für Landescultur

1. in Rubrik V, lit. b, „für Prämiirungen und Ausstellungen, sowie zum Ankaufe von Zuchtstieren" der Betrag von 5100 fl ;
2. in Rubrik VI, Post 3, „Subvention des Pferdezuchtvereines" der Betrag von 1000 fl. eingestellt;
3. dagegen haben die in Rubrik VI, sub 2 und 4 eingestellten Beträge zu entfallen.

160.

Gesetz, betreffend die Aenderung des Murregulirungsgesetzes.

Der Landtag beschließt:

Gesetz, womit das Landesgesetz vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G.- und V.-Bl., betreffend die Regulirung des Murflusses von der Radetzkybrücke in Graz bis zur steirisch-ungarischen Grenze, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der § 1 des Gesetzes vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. und V.-Bl., hat in der gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

Die Regulirung des Murflusses in der Strecke von der Radetzkybrücke in Graz bis zur steirisch-ungarischen Grenze (Katastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween) soll auf Grund der im Situationsplane eingezeichneten Regulirungstrace bis Ende December 1894 durchgeführt werden.

Die Kosten der Regulirung werden mit Einschluß der betreffenden Grundeinlösungs- und Regieauslagen auf Zwei Millionen zweimalhundertdreiundzwanzig Tausend Gulden österr. Währung veranschlagt und haben zu diesen Kosten abzüglich der bis zum Schlusse des Jahres 1882 nach dem bisher gesetzlich bestimmten Ausmaße entfallenden Beitragsquoten vom Jahre 1883 angefangen bis einschließlich 1894 in gleichen Jahresraten beizutragen:

a) Der Staat, einschließlich aller allfälligen Verpflichtungen als Interessent oder Adjacent und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung, vier Zehntel;
b) der steiermärkische Landesfond vier Zehntel;
c) die Bezirksfonde der Bezirke Graz (Stadt), Graz (Umgebung), Wildon, Leibnitz, Marburg, Mureck, Radkersburg, Ober-Radkersburg und Luttenberg zusammen ein Zehntel; und
d) die Steuergemeinden Graz (Stadt), Rudersdorf, Lebern, Wagnitz, Kalsdorf, Groß-Sulz, Werndorf, Liebenau, Engelsdorf, Neudorf, Thondorf, Gössendorf, Fernitz, Mellach, Sukdull, Kainach, Wildon, Unterhaus, Stocking, Margarethen, Lebring, Haslach, Ragnitz, Obergralla, Untergralla, Neudorf, Hasendorf, Leitring, Gabersdorf, Wagna, Landscha, Obervogau, Untervogau, Retznei, Ehrenhausen, Straß, Spielfeld, Gersdorf, Zierberg, Oberschwarza, Unterschwarza, Lichendorf, Weitersfeld, Süßenberg, Mureck, Oberwölling, Wiesenbach, Frattenberg, Frattendorf, Goßdorf, Roßhof Fluttendorf, Diepersdorf, Donnersdorf, Schirmdorf, Abstall, Dietzen, Sögersdorf, Leitersdorf, Altdörfl, Radkersburg, Untergries, Laafeld, Herzogberg, Ober-Radkersburg, Kellerdorf, Schrottendorf, Radein, Richterofzen, Eich- und Mauthdorf, Wolsdorf, Wantschen, Wernsee, Kraping und Mauthdorf zusammen ein Zehntel.

Die Untertheilung der Beitragsleistung unter die Concurrenten c) und d) hat auf Grund der bisherigen Vertheilungsgrundlage zu erfolgen.

Den Gemeinden bleibt es vorbehalten, die auf sie entfallenden Beitragsquoten nach § 46 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G. und V.-Bl. Nr. 8, von den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften und benachbarten Wasseranlagen einzubringen.

Die Ausführung der Regulirung übernimmt der Staat.

Artikel II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und des Ackerbaues beauftragt.

161.

Rechenschaftsbericht, betreffend die Murregulirung.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 11, Seite 39 und 40, betreffend die Murregulirung, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

162.

Petition des Bezirks-Ausschusses Luttenberg um einen Beitrag zu Uferschutz- und Murregulirungsbauten.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Bezirks-Ausschusses Luttenberg um Bewilligung eines ausgiebigen Beitrages für Uferschutz und Murregulirungsbauten im Bezirke Luttenberg für 1883 wird der Regierung zur Würdigung abgetreten.

15. Sitzung vom 6. Juli 1882.

163.

Anordnung einer vertraulichen Sitzung.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für die Vorberathung des Landes-Ausschuß-Berichtes (Beilage Nr. 16) über in der landschaftlichen Curanstalt Sauerbrunn einzuführende Reformen (Beilage Nr. 63) ist in vertraulicher Sitzung zu behandeln.

16. Sitzung vom 7. Juli 1882.

164.

Sauerbrunn, Reformen in der dortigen Curanstalt.

Der Landtag lehnt den Antrag auf Verpachtung der Curanstalt Sauerbrunn ab und faßt folgende Beschlüsse:

I. Der Landtag spricht seine Anschauung dahin aus, daß sich dermalen der Verkauf des landschaftlichen Bades Sauerbrunn nicht empfehle, daß jedoch durch Abstellung der in der Administration bestehenden Mängel auf eine Erhöhung des Ertrages und sohinige Hebung des Werthes hinzuwirken wäre.

II. Die Verwaltung der landschaftlichen Curanstalt Sauerbrunn ist in eigener Regie des Landes weiterzuführen, und ist diese eigene Regie vom 1. October d. J. ab nach folgenden Grundsätzen einzurichten:

1. Bei Organisirung der Verwaltung der Landes-Curanstalt Sauerbrunn ist das doppelte Befugniß „anzuordnen" und die Anordnungen „auszuführen" — in Einer Hand, und zwar in der des Leiters der Anstalt zu vereinen.
2. In Folge dessen ist das Präliminare für Sauerbrunn in Hinkunft nach „Hauptrubriken" anzulegen, innerhalb welcher dem Anstaltsleiter das Revirement selbstständig zusteht, soweit es sich nicht um systemisirte, ständig angewiesene Posten handelt. Ein Revirement zwischen verschiedenen Rubriken kann der Anstaltsleiter nur mit Zustimmung des Landes-Ausschusses vornehmen. Unter diese „Rubriken" des Präliminares für Sauerbrunn ist in Zukunft regelmäßig eine Rubrik „Dispositionsfond für Verwaltungszwecke" einzustellen. Ueber diesen Dispositionsfond hat der Anstaltsleiter selbstständig unter seiner persönlichen Haftung zu verfügen und hierüber alljährlich Rechnung zu legen. Aus diesem Fonde sind insbesondere die Kosten der Reclame zu bestreiten.
3. Der Leiter der Anstalt, welcher den Titel „Director" zu führen hat, muß die Kenntnisse und die Befähigung zur Administrirung der Curanstalt als solcher — des Wassergeschäftes — und des Realbesitzes besitzen. Ein Arzt darf als Leiter der Anstalt nur dann bestellt werden, wenn derselbe auf die Ausübung der ärztlichen Praxis verzichtet.

Die Stelle des Leiters ist im Concurswege auszuschreiben; bei der Besetzung ist jedoch der Landes-Ausschuß an den Kreis der Competenten nicht gebunden.

Die Nachweisung der legalen Befähigung für obige drei Verwaltungszweige ist nicht als Bedingung der Bestellung zu fordern. In erster Linie hat bei der Auswahl der Person für die Stelle des Directors die Vertrauenswürdigkeit und die Eignung der Person mit Rücksicht auf deren Leistungen und Erfolge in früheren Lebensstellungen den Ausschlag zu geben.

Die Stelle des Directors wird mit einem Jahresgehalte von 3000 fl. (dreitausend Gulden) sammt den bisher üblichen Naturalbezügen und Betheiligung an dem Gewinne nach gewissen Percenten, deren Bestimmung dem Landes-Ausschusse mit dem Director zu vereinbaren überlassen bleibt, dotirt.

Die Anstellung des Directors nach den vorstehenden Grundsätzen erfolgt durch den Landes-Ausschuß mittelst kündbaren Dienstvertrages, daher der Director kein Beamter des Landes ist und daher auch keinen Anspruch auf eine Pension oder sonstige Ruhegenüsse hat.

4. Der Director als Leiter der Anstalt untersteht dem Landes-Ausschusse, und ist nicht nur für seine Handlungen und Unterlassungen, sondern auch für jene der von ihm angestellten Personen dem Landes-Ausschusse verantwortlich, und hat die Gebahrung der ihm vom Landes-Ausschusse beigegebenen Beamten zu überwachen. Der Landes-Ausschuß übt dem Director gegenüber die Controle, zu welchem Ende diesem die zur Buchführung, zum Cassageschäfte und der Materialgebahrung nöthigen Beamten vom Landes-Ausschusse beigegeben werden. Diese Beamten sind Landesbeamte und daher pensionsfähig.

   Die Ernennung dieser Beamten erfolgt daher durch den Landes-Ausschuß über Vorschlag der Direction. Diese Beamten haben die Einnahmen und Ausgaben über Anweisung des Directors zu besorgen und hierüber mit demselben an den Landes-Ausschuß Rechnung zu legen. Die Controle wird — abgesehen von localen Erhebungen, welche der Landes-Ausschuß nach seinem Ermessen jederzeit vornehmen kann — wesentlich durch Prüfung, Bemängelung und Adjustirung der Rechnungen und durch die damit in Verbindung zu bringende Beurtheilung des Erfolges der Verwaltung, sowie durch die Untersuchung, welchen Gebrauch der Director von seinem Anweisungsrechte gemacht hat und welchen Einfluß die von ihm getroffenen Anordnungen auf den Wirthschaftserfolg gehabt haben, geübt. Im Dienstvertrage sind daher dem Landes-Ausschusse die nöthigen Befugnisse vorzubehalten, um diese Controle wirksam üben zu können und um die Aufträge des Landes-Ausschusses in Folge der Rechnungsprüfung und die Folgerungen aus der Bilanz auf dem kürzesten Wege erzwingbar zu machen.
5. Der Director hat insbesonders auch dem Landes-Ausschusse monatlich über den jeweiligen Stand des ganzen Geschäftes detaillirten Bericht zu erstatten.
6. Die kaufmännische Buchhaltung ist beizubehalten und beziehungsweise nach den Grundsätzen der Doppik zu reformiren.
7. Die dem Director beizugebenden Beamten sind vorläufig nur provisorisch anzustellen, indem der Systemisirungsvorschlag auf Grund eines vom neuen Director hierüber

zu erstattenden Gutachtens vom Landes-Ausschusse auszuarbeiten und dem nächst zusammentretenden Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen sein wird.

8. Das nöthige Hilfspersonale zur Ausführung der Anordnungen des Directors und zur Besorgung aller nicht schon den Beamten obliegenden, sei es dauernden oder nur vorübergehenden Dienstleistungen bestellt und entläßt der Director nach Bedarf und seinem Ermessen.

9. Der Landes-Ausschuß hat die im Curorte praktizirenden Aerzte **einzuladen**, ein Comité zur Besprechung ärztlicher Fragen zu bilden; denselben steht es insbesondere zu, die Apotheke zu überwachen, ihre Wünsche dem Director mitzutheilen, und sie sind verpflichtet, ohne selbst Verfügungen treffen zu dürfen, wahrgenommene Unzukömmlichkeiten jederzeit sogleich dem Director anzuzeigen, welcher sonach das Geeignete zu verfügen haben wird. — Der Landes-Ausschuß wird ermächtiget, die im Curorte ordinirenden Aerzte und deren Familien von der Entrichtung der Cur- und Musiktaxe zu befreien und denselben auch die sämmtlichen Curbehelfe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; ebenso hängt es vom Ermessen des Landes-Ausschusses ab, ob und welchen ordinirenden Aerzten er den Titel „landschaftl. Brunnenarzt" zu führen, gestatten will. Dem Landes-Ausschusse wird auch das Recht vorbehalten, diese Beneficien, sowie die erwähnte Titulatur nach seinem Ermessen zu revociren.

III. Der Landtag erkennt die Nothwendigkeit an, daß zur Hebung des Curortes eine Bahnverbindung unumgänglich nothwendig ist, und beauftragt den Landes-Ausschuß, zur eingehenden Erörterung der Frage, ob das Land die systematische Förderung der Errichtung von Localbahnen in die Hand zu nehmen habe und in welcher Weise hiebei vorzugehen sei, unter möglichster Rücksichtnahme auf eine Vertretung aller einschlägigen Interessen, ein Eisenbahn-Landes-Comité einzuberufen, welchem auch alle auf eine Verbindung der Südbahn mit Sauerbrunn bezugnehmenden Projecte und alle in dieser Richtung von der Enquête-Commission beschlossenen sachlichen Vorschläge zur Vorberathung und Prüfung zuzuweisen sind. Ueber das Ergebniß der Arbeiten dieses Comité's ist dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten, eventuell Antrag zu stellen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das Schwimmbad wenn thunlich bis zum Beginne der Saison des nächsten Jahres auszuführen, und wird für die Kosten der Herstellung ein Maximal-Credit von 6.000 fl. (sechstausend Gulden) angewiesen.

V. Die Quellenfassung, beziehungsweise alle auf Beurtheilung künftiger Arbeiten daran bezüglichen Thatsachen sind unter Beiziehung geeigneter Fachmänner eingehenden Studien zu unterwerfen, auf Grundlage welcher der Landes-Ausschuß seinerzeit Bericht zu erstatten und allfällige Anträge zu stellen hat.

VI. 1. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die nöthigen Schritte zur Erwirkung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze der Heilquellen einzuleiten und hierüber dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten.

2. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die bereits begonnenen, jedoch nur auf die landsch. Quellen beschränkten geologischen Untersuchungen auf das ganze Territorium von Sauerbrunn ausdehnen zu lassen und zu verfügen, daß das Ergebniß dieser Untersuchungen durch Anfertigung einer geologischen Karte des ganzen Rayons zum Ausdrucke gebracht werde.

Hiebei sei auch auf die Tiefen-Verhältnisse in Betreff der Gefahr bei Brunnengrabungen und durch Bohrungen Rücksicht zu nehmen, und das Entsprechende diesfalls ersichtlich zu machen.

3. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, mit den Eigenthümern der Curorte des Landes, insbesondere jener Heilquellen, welche mit der Sauerbrunns Aehnlichkeit haben, unter den allgemeinen Begriff Sauerquellen fallen, wegen gegenseitiger Mittheilung der betreffenden Schritte und der Erfolge in Verbindung zu treten.

VII. In allen übrigen Punkten wird der Bericht des Landes-Ausschusses zur Kenntniß genommen.

165.

Petition des Bauernvereines Spielfeld, betreffend die Winzerordnung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Bauernvereines Spielfeld um Abänderung der Winzerordnung wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung und eventuellen Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.

166.

Petition des steierm. Bauernvereines gegen das Vagabundenunwesen.

Der Landtag beschließt über die Petition des steierm. Bauernvereines um besseren Schutz gegen die immer mehr überhandnehmende Landplage des Vagabundenunwesens:

In Erwägung, daß das Vagabundenwesen am flachen Lande bereits die Sicherheit der Person und des Eigenthums aller Staatsbürger bedroht;

in Erwägung, daß durch die Zunahme des freien Verkehres dasselbe noch immer zunehmen wird;

in Erwägung, daß die k. k. Behörden demselben bei dem geringen Stande der k. k. Gendarmerie nicht zu steuern und wirksam zu begegnen vermögen,

in endlicher Erwägung, daß anderseits den Landgemeinden noch weniger die Macht und Mittel zu Gebote stehen, diese Landesgefahr wirksam zu bekämpfen, Leben und Eigenthum ausgiebig davor zu schützen, wird diese Petition dem Landes-Ausschusse zur eingehendsten Würdigung abgetreten mit dem Auftrage, die gesetzlich zulässigen Maßregeln zur Abwehr des zunehmenden Vagabundenwesens und der Landstreicherei wirksam bei den competenten Behörden zu urgiren, diesem Landesübel steuernde Anträge zu stellen und in der nächsten Session darüber umfassenden Bericht zu erstatten.

167.

Petition der Anna Prieger.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Anna Prieger, k. k. Hauptmannswitwe in Marburg um eine Unterstützung aus Landesmitteln wegen Hagelschlages wird dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden Berücksichtigung abgetreten.

168.

Petition der Gemeinde-Vorstehungen Scherowinzen, Lachonetz, Koračič, Safzen und Bratonesič um Unterstützung wegen Hagelschlages.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeindevorstehungen von Scherowinzen, Lachonetz, Koračič, Safzen und Bratonesič um Gewährung einer Unterstützung aus Landesmitteln aus Anlaß des am 31. Mai d. J. stattgefundenen Hagelschlages wird dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden Berücksichtigung abgetreten.

169.

Petition der Gemeinde Lassing um Unterstützung wegen Hagelschlages.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeindevorstehung Lassing um Erwirkung einer Unterstützung für die durch Hagelschlag schwer bedrängten Bewohner wird dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden Rücksichtnahme abgetreten.

170.

Petition des Executen-Vereines in Graz um Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Dem Vereine zur Unterstützung armer Executen in Graz wird eine einmalige Unterstützung mit 100 fl. gewährt.

171.

Petition des Grazer Wärmstuben-Vereines um Unterstützung.

Der Landtag beschließt:

Dem Vereine für die Grazer Wärmestuben wird eine einmalige Unterstützung im Betrage von 100 fl. gewährt.

172.

Petition des August Augustin.

Ueber die Petition des August Augustin, Turnlehrers an der Landes-Oberrealschule: 1. Um Richtigstellung seiner Dienstjahre; 2. um Befreiung von der Ertheilung des Turnunterrichtes an die höheren Altersclassen und 3. um Verleihung des Titel eines „Hallenvorstandes" in der Landes-Turnhalle beschließt der Landtag:

1. Punkt 1 der Petition wird in der Weise bewilligt, daß dem Petenten im Gnadenwege seine Dienstzeit vom Schuljahre 1846/47 bis zum Schuljahre 1862/63 voll in den landschaftlichen Dienst eingerechnet wird.

2. Punkt 3 wird dahin erledigt, daß dem Petenten der Titel „Vorstand der Turnhalle (Hallenvorstand)" verliehen wird.

3. Punkt 2 wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung zugewiesen.

173.

Petition der Cur- und Musikcapelle in Sauerbrunn um Fortsetzung ihrer Remunerationen.

Der Landtag beschließt:

Das Ansuchen der Cur- und Musikcapelle in Sauerbrunn wegen Fortsetzung der Bewilligung der Remunerationen für die Morgen-Concerte an Sonn- und Feiertagen wird zurückgewiesen.

174.

Petition des deutschen Schulvereines.

Der Landtag beschließt:

In Erwägung, daß der deutsche Schulverein ein sich auf das ganze Reich beziehender Privatverein ist, sieht sich der Landtag nicht in der Lage, für denselben die Steuergelder des Landes in Anspruch zu nehmen, erklärt jedoch, daß er das Wirken dieses Vereines für Unterricht und deutsche Bildung als ein sehr ersprießliches und segensreiches anerkenne und nur wünschen kann, daß der Verein in allen Kreisen der Bevölkerung die thatkräftigste Unterstützung und möglichste Förderung finden möge.

175.

Petition des Bezirks-Ausschusses Fürstenfeld um gesetzliche Regulirung der nicht schiffbaren öffentlichen Gewässer.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Bezirks-Ausschusses Fürstenfeld um Erlassung eines Gesetzes über die Regulirung von nicht schiffbaren öffentlichen Gewässern wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und Berichterstattung zugewiesen.

176.

Abtretung der nicht erledigten Petitionen an den Landes-Ausschuß zur Erledigung im Sinne der Anträge der Sonder-Ausschüsse.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen der steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft der Therasia Podgorschegg, des Johann Harkamp, des Josef Schoch, der Theresia Gräfin Galler, der Auguste Stelzer, der Anna Stelzer, der Gabriele Edlen v. Kalchberg, der Maria Möstl, der Therese Hohenburger, der Anna Rathei, des Alexander Tiefnitzer, des Karl Kreft, der Aloisia Friedrich, des Vincenz Strauß, der Karoline Eigner und des Michael Mock, werden im Sinne der von den betreffenden Sonder-Ausschüssen gestellten Anträge dem Landes-Ausschusse zur Erledigung abgetreten.

177.

Petition des katholischen Aushilfsvereines in Cilli.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des katholischen Aushilfsvereines in Cilli um eine Subvention für die Privatmädchenschule in der Umgebung Cilli wird abgelehnt.

178.

Resolution, betreffend die Grundsteuerbemessung.

Der Landtag beschließt:

In der an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petition vom 18. Februar 1881 hat der steiermärkische Landes-Ausschuß den Nachweis geliefert, daß dem Lande Steiermark, das bis dahin 2,041.000 Gulden von 26⅔ Percent des Reinertrages der Grundsteuer bezahlte, in Folge der Feststellung der Reinertrags-Hauptsumme, bei einer Steuerleistung von 22% des Reinertrages, eine Mehrleistung von nahezu einer halben Million Gulden auferlegt wurde, und daß diese Mehrbelastnng 25% der alten Grundsteuer beträgt. Die Petition führt weiters aus, daß diese Erhöhung durch Beschlüsse der k. k. Grundsteuer-Central-Commission hervorgerufen wurde, weil sie die Ungleichmäßigkeit des Vorganges in den einzelnen Landes-Commissionen nicht in genügendem Maße klargestellt, gewürdigt und die diesfalls obwaltenden Mängel nicht behoben hat, daß daher die damaligen Beschlüsse der Central-Commission weder dem Geiste des Gesetzes, noch seinem Wortlaute entsprachen, und daß sich also auch die Regierung weder auf diese Beschlüsse stützen, noch dieselben ausführen möge — Die Petition betont insbesondere, daß ein im Schoße der Central-Commission gestellter Antrag auf percentuelle Ermäßigung des steiermärkischen Tarifes mit dem Bemerken zurückgewiesen wurde, es gehe nicht an, in so später Stunde einen solchen Antrag zu stellen, und daß die Versammlung ihre Beschlüsse unter dem Zwange einer Majorität gefaßt habe, von welcher jeder Einzelne mit dem Zugeständnisse zufrieden war das seinem Lande gemacht wurde, und das er sich nicht mehr wollte entreißen oder schmälern lassen. — Die Petition erörtert ferner die Unzulänglichkeit des Reclamations-Verfahrens zur Behebung der geschilderten Mängel, weil die Central-Commission die Berechnungen, auf denen die Tarifirung seinerzeit aufgebaut wurde, vollständig verlassen hat, und nun jede Grundlage für die Beurtheilung der Reclamationen fehlt, und weil die Reclamationen ein allgemeines, auch allen anderen Ländern zustehendes Rechtsmittel seien, welches für Steiermark nicht nur keine Ermäßigung, sondern sogar eine Steigerung der damaligen Steuerüberbürdung zur Folge haben könne. — Schließlich endlich weiset die erwähnte Petition darauf hin, daß es bei der Höhe der Leistungen, welche die Autonomie namentlich dem Grundbesitzer auferlegt, daß Maß der Leistungsfähigkeit des Landes übersteige, wenn demselben eine so namhafte Mehrbelastung an Grundsteuer auferlegt werde. Indem der Landtag diesen Ausführungen im ganzen Umfange zustimmt und seiner Anschauung Ausdruck gibt, daß der aus der ungleichmäßigen Behandlung der Landestarife

entspringenden Ueberbürdung der steiermärkischen Grundsteuer-Träger nur noch durch eine, der Gerechtigkeit entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Artikels X des Gesetzes vom 28. März 1880 abgeholfen werden könne, wendet er sich vertrauensvoll, bauend auf das von Sr. Majestät dem Kaiser gegebene Wort: „Dem bedrängten Lande die möglichste, mit den bestehenden Gesetzen vereinbarliche Erleichterung zu verschaffen", an die hohe Regierung mit der Bitte, bei den Schlußberathungen der Central-Commission dahin zu wirken, daß sie ihre Aufmerksamkeit auf das richtige Verhältniß der Schätzungs-Resultate der einzelnen Länder zu richten, und die bezüglich der Tarifirung Steiermarks zu Tage getretenen Mängel zur Erzielung einer gleichmäßigeren Vertheilung der Grundsteuer zu beheben habe.

Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse.

A.

Ackerbauschule in Grottenhof 90, 91
Activ- und Passiv-Interessen 121
Aemter, landschaftliche 59
Aequivalente für aufgehobene Gefälle . . 134
Agnoscirung von Wahlen 1
Armenpflege 112
Augustin (Petition) 172

B.

Bauernverein Spielfeld (Petition) 165
„ steierm. (Petition) 166
Bendl (Petition) 18
Beobachtungsabtheilung 105
Berg- und Hüttenschule (Leoben) . . . 94, 95
Bibliothek 77
Bildergallerie 82, 83
Bildungsanstalten, gymnastische 89
„ landesfürstliche 67
Bildungszwecke 65, 66, 67, 68, 74, 79, 80, 81, 82, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 100, 101, 102
Birkfeld (Umlagen) 4
Brebrovnik ꝛc. (Petition) 25
Bürgerschulen 84

C.

Chladek (Petition) 11
Cilli, Aushilfsverein, katholischer (Petition) 177
Creditoperationen und Capitalsgebahrung . 142, 143, 144

D.

Dienstbotenordnung 158
Dolleschal (Pension) 32

E.

Eibiswald (Umlage) 47
Eigner (Petition) 176
Eisenerz (Umlage) 47
Elementarschäden (Maßregeln) 3
Executenverein (Petition) 170

F.

Feier des 200jährigen Bestandes der Infanterie-Regimenter Nr. 27 König der Belgier und Nr. 47 . . . . . 17, 18
Feuerwache 58
Feuerwehrgauverband (Petition) 71
Findelhaus 106, 107, 109
Fischereigesetz 148
Forste und Realitäten 130
Fortbildungsschule (Marburg) 155
Fridrich (Petition) 176
Frisch (Petition) 15
Fürstenfeld, Bezirks-Ausschuß (Petition) . . 175

G.

Galler (Petition) 176
Gebär- und Findelhaus 106, 109
Gedächnißfeier der 600jährigen Zusammengehörigkeit des Herzogthumes Steiermark zur Allerhöchsten Dynastie 39
Gefälle 131, 133, 134
Gendarmerie 54
Gesellenverein, katholischer 129
Gesetz, betreffend die Aenderung des Gemeindestatutes in Marburg 21
Gesetz, betreffend die Aufnahme in den Heimatsverband und Hundesteuern . . . 22
Gesetz, betreffend die Fischerei in den Binnengewässern 148
Gesetz, betreffend die Grenzänderung zwischen St. Christof und Tüffer 44
Gesetz, betreffend die Grenzänderung zwischen St. Jacob und Wachsenberg 45
Gesetz, betreffend das Krankenhaus in Hartberg 30
„ „ die Murregulirung . . . 160
Graz (Darlehen) 20
„ Feuerwehrgauverband (Petition) . . 71
„ Mineralöle (Petition) 149
„ Realitäten 125
Groß-Hartmannsdorf-Groß-Wilfersdorf (Straßenherstellung) 151
Grottenhof (Ackerbauschule) 90, 91

Grundentlastungsfond . . . 137, 138, 139, 140
Grundsteuerbemessung 178
Gymnasien 80
Gymnastische Bildungsanstalten 89

H.

Hafning (Umlage) 47
Hagelschlag (Unterstützung) . 2, 25, 26, 27, 28
Harkamp (Petition) 176
Hartberg (Krankenhaus) 30
Heimatsverband 22
Hochenburger (Petition) 176
Hödl (Pension) 42
Hufbeschlagslehr- und Thierheilanstalt . 48, 88
Hundesteuer 22

J.

St. Jakob, Grenzänderung 45
Impfkosten 118
Impfungen 119
Joanneum 74, 128
Irrenanstalt, Feldhof 49, 108, 109

K.

Kalchberg (Petition) 176
Kaufschillinge 142
Knittelfeld, Fortbildungsschule (Petition) . 72
Kobera Antonia (Petition) 12
„ Emma (Petition) 13
Koch (Petition) 7
Kostainschegg (Pension) 33
Krankenhäuser auf dem Lande 113
Krankenhaus, allgemeines . . 103, 104, 105
Kreft (Petition) 176
Kugelmaier (Petition) 8
Kunst (Beiträge) 68

L.

Land- und Forstwirthschafts-Professoren . . 78
Landescultur . . . 60, 61, 62, 63, 64, 159
„ -Rentenbank 154
Landesfond:
a) Rechnungsabschluß 146, 147
b) Voranschläge 50, 51, 52, 54, 55, 56, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 74, 79, 80, 81, 82, 85, 86, 88, 89, 90, 92, 95, 96, 100, 101, 102, 103, 106, 108, 110, 112, 114, 116, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 130, 131, 133, 134, 135, 136, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 159
Landesmuseum 75
Landespensionsfond 135, 136
Landesschulfond 101
Landesvertretung 50
Landesverwaltung 51
Lang (Petition) 24
Landwirthschafts-Gesellschaft (Petition) . . 176
Laßing (Petition) 169
Lehrerbund (Petition) 31
Lehrkörper des Gymnasiums in Leoben, der Oberrealschule in Graz und des Unter-Gymnasiums in Pettau (Petition) . . . 16
Leoben, Berg- und Hüttenschule . . . 94, 95
Leutschach (Trennung) 5
Lichem v. Löwenburg (Petition) 14
Luttenberg (Petition) 26
„ „ 161

M.

Marburg, Abgabe von Bier und Spirituosen 156
„ Fortbildungsschule 155
„ Gemeinde-Statut 21
„ Obst- und Weinbauschule . . . 92
Miskounig (Pension) 40
Mock (Petition) 176
Möstl „ 176
Mühllaufergeld 131, 132
Müller (Petition) 9
Muravče ꝛc. (Petition) 27
Murregulirung 160, 161
Musikimposto 133
Musikverein (Petition) 73

N.

Neuhaus 123
Neuthorgasse, Verbreiterung 128
Neuthorgebäude 126
Normalschulfond 100

O.

Oberrealschule 79
Obst- und Weinbauschule (Marburg) . . . 92
Okorn (Pension) 41

P.

Pettau, Abgabe von Bier und Spirituosen . 156
Pferdezucht 159
Podgorschegg (Petition) 176
Polizei 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58
Prieger (Petition) 167

R.

Radmer (Umlage) 47
Rathei (Petition) 176
Realitäten, landschaftl., in Graz 125
„ landschaftl. 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130
Reblaus 43, 64
Rechenschaftsbericht . . 35, 36, 87, 97, 161
Rechnungsabschluß 146, 147
Rinderpestauslagen 62

S.

Sauerbrunn, Curcapelle (Petition) 122, 163, 164, 173
Scherowinzen ꝛc (Petition) 168
Schlagin (Petition) 34
Schloßberg 127, 129
Schlußanträge zum Voranschlage 145
Schoch (Petition) 176
Schröckinger (Petition) 6
Schub 52, 53
Schützenverein in Graz (Petition) . . . 70
Schullehrerpensionsfond 98, 99
Schulverein, deutscher (Petition) 174
Siechenhäuser 110, 111
Spielfeld, Bauernverein (Petition) . . . 165
St. Christof (Grenzänderung) 44
St. Stefan ob Leoben (Umlage) 47
Stadl (Petition) 157
Steierm. Bauernverein (Petition) 166
„ Feuerwehrverband (Petition) . . 71
„ Musikverein 73
„ Schützenbund (Petition) 70
Stelzer Anna und Auguste (Petiton) . . . 176
Stiftungen 65, 66
Stipendien 19, 65, 66
Straßenbau 60
Strauß (Petition) 176

T.

Taubstummen-Lehranstalt 85, 86, 87
Technische Hochschule 76
Theater 96, 97
Thierärzte 152, 153
Tiefnitzer (Petition) 176
Tobelbad 124
Tracirungsarbeiten in der Linie Fürstenfeld-Fehring 29
Trofaiach (Umlage) 47
Tüffer, Grenzänderung (Petition) 44

U.

Unterweger (Petition) 23
Unzmarkt (Petition) 37

V.

Vagabundenwesen 166
Vodrancen (Petition) 28
Volksschulen 102
Vorspann 120

W.

Wachsenberg (Grenzänderung) 45
Wärmestubenverein (Petition) 171
Waisenfond 115
Wasserbaukosten 61
Wien, deutscher Schulverein (Petition) . . 174
„ Hochschule für Bodencultur (Petition) 69
Windischgraz (Petition) 38
Winzercurse 93
Wissenschaft (Beiträge) 68
Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke . 103, 106, 108, 110, 112, 114, 116, 118

Z.

Zeichnenakademie 82, 84
Zufällige Einnahmen und Ausgaben . . . 141
Zwänglings-Verpflegskosten 55
Zwangs-Arbeitsanstalten 56, 57

Druck von Leykam-Josefsthal in Graz.